

NIEDERSCHRIFT der
 öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
 vom 19.02.2015, 18:00 Uhr,
 unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,
 Ort: VZ Komma, großer Saal
 37gr190215

Anwesend sind:**Stimmberechtigte Personen:**

Frau Bgm. Hedi Wechner	SPÖ	
Frau Vzbgm. Evelin Treichl	Bgm-Liste	
Frau Martina Schipflinger	Team Wörgl	in Vertretung von Vzbgm Dr. Taxacher
Herr STR Dr. Daniel Wibmer	Bgm-Liste	
Herr STR Mario Wiechenthaler	FWL	
Herr GR Manfred Mohn	Bgm-Liste	
Herr GR Korbinian Auer	Bgm-Liste	
Frau GR-Ersatz Astrid Rieser	Bgm-Liste	in Vertretung von GR Ladstätter
Herr GR Mag. Johannes Puchleitner	Bgm-Liste	
Herr GR Hubert Aufschnaiter	Bgm-Liste	
Frau Melanie Unterganschnigg	SPÖ	in Vertretung von GR Pumpfer
Herr GR Christian Kovacevic	SPÖ	
Frau GR Carmen Schimanek	FWL	
Herr GR Ekkehard Wieser	FWL	
Herr GR Christian Huter	FWL	
Herr GR Ing. Emil Dander	UFW	
Herr GR Dr. Herbert Pertl	UFW	
Herr GR Mag. Alexander Atzl	Grüne	
Herr GR Richard Götz	Grüne	
Frau GR Elke Aufschnaiter	Team Wörgl	
Frau GR MMag. Christiane Feiersinger	Team Wörgl	

Stadtamt:

Herr Mag. Alois Steiner
 Herr Dr. Johann Peter Egerbacher
 Herr DI Hermann Etzelstorfer
 Frau DI Carola Schatz
 Herr Helmuth Mussner

Weiters eingeladen:

Herr Mag. Reinhard Jennewein

Schriftführer/-in:

Frau Elisabeth Walch

Abwesend sind:**Stimmberechtigte Personen:**

Herr Vzbgm. Dr. Andreas Taxacher	Team Wörgl	entschuldigt
Herr GR Günther Ladstätter	Bgm-Liste	entschuldigt

Herr GR Christian Pumpfer

SPÖ

entschuldigt

TAGESORDNUNG:

1. Zur Tagesordnung
- 1.1. Antrag Aufnahme TO-Punkt 5.) "Antrag Freiheitliche Wörgler Liste, Personelle Änderung im Kulturausschuss"
- 1.2. Antrag Absetzung TO-Punkt 11.1.) "Antrag Bauhof, Ankauf eines Pony's"
2. Bericht Dr. Gulda, Projektvorstellung Poststraße
3. Abstimmung über Behandlung im Vertraulichen Teil
4. Protokollgenehmigung zur 35. und 36. Gemeinderatssitzung
5. Antrag Freiheitliche Wörgler Liste, Personelle Änderung im Kulturausschuss
6. Angelegenheiten der Bürgermeisterin
- 6.1. Bericht Rechnungshof Nachfrageverfahren 2013
- 6.2. Antrag Ankauf Liegenschaft Bad Eisenstein
7. Angelegenheiten des Seniorenheims
- 7.1. Antrag Seniorenheim Wörgl, Heimgebühren 2015
8. Angelegenheiten des Ausschusses für Stadtentwicklung
- 8.1. Antrag Änderung Örtliches Raumordnungskonzept im Bereich der Gst. 386/1 (KG Wörgl-Rattenberg) Augasse
- 8.2. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gst. 410 KG Wörgl-Kufstein (Tirol Milch)
- 8.3. Antrag Änderung des Bebauungsplanes Tirol Milch im Bereich Gst. 222/3, 222/6 und 410 (KG Wörgl-Kufstein) Egerndorf
- 8.4. Antrag Änderung Bebauungsplan im Bereich der Gste. 111/2, 111/21, 111/22 und 111/23 (KG Wörgl-Rattenberg) Wohnanlage Bruder Willram-Straße
- 8.5. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich Gste. 90/8, 90/9, 90/10, 90/23, 90/24, 90/25, 90/26, 90/27 und 90/28 KG Wörgl-Rattenberg - Sr. Bibiana Blaickner-Straße (Bramböck/Hager)
- 8.6. Antrag Änderung der Verordnung über die Festlegung des Erschließungsbeitragsatzes
- 8.7. Antrag Kostenbeteiligung für einen digitalen Bestandsplan inkl. Orthofoto für das gesamte Stadtgebiet Wörgl
9. Angelegenheiten des Ausschusses für städtische Immobilien
- 9.1. Antrag Einspruch der WIST gegen den Dienstbarkeitsvertrag Fischerfeld und Entfernungsauftrag
- 9.2. Antrag Aufgaben 2015 für Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltung KG
10. Angelegenheiten des Ausschusses für Wirtschaft und Landwirtschaft
- 10.1. Antrag Verein Shopping City-Wörgl, Verlängerung der Öffnungszeit
11. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung
- 11.1. Antrag Bauhof, Ankauf eines Pony's
- 11.2. Antrag Bauhof, Kauf eines Pritschenwagens

12. Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur
- 12.1. Antrag Kulturreferat, Neuwahl Kulturausschussvorsitz-Stellvertretung
- 12.2. Antrag Kulturreferat, Straßenbenennung im Bereich Parkplatz ehem. GH Aufinger & ehem. Centralapotheke
13. Berichte aus den Ausschüssen
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 14.1. Antrag Volksbefragung, Festsetzung der Beisitzeranzahl der Wahlbehörden
- 14.2. Antrag Vbgm. Treichl, Benennung von drei offiziellen Vertretern für den Wasserverband
- 14.3. Bericht GR Mag. Atzl, Sanierung des Pfarrkindergartens - Abschlussbericht & Endabrechnung
- 14.4. Antrag Wörgler Grüne, Linienführung Citybuslinie 4
- 14.5. Antrag Wörgler Grüne, Straßenbenennung - Verbindungsstraße Brixentaler Straße zur Solothurner Straße
- 14.6. Antrag Wörgler Grüne, Gestaltung Stadtmagazin - dauerhafte Abbildung der innerstädtischen Parkmöglichkeiten
15. Vertraulicher Teil
- 15.1. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, neue Strommarke und Energielieferpreise ab 01.04.2015

Der Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.

1. Zur Tagesordnung

Die Vorsitzende erklärt, dass der Gemeinderat nicht in Originalbesetzung tagt. Die Vertretung von Vizebürgermeister Herrn Dr. Andreas Taxacher ist Gemeinderatsersatzmitglied Frau Martina Schipflinger, die bereits angelobt ist. Die Vertretung von Gemeinderat Herrn Günther Ladstätter ist Gemeinderatsersatzmitglied Frau Astrid Rieser, die bereits angelobt ist. Gemeinderat Herr Christian Pumpfer wird durch Gemeindevorsatzmitglied Melanie Unterganschnigg vertreten, die auch bereits angelobt ist.

1.1. Antrag Aufnahme TO-Punkt 5.) "Antrag Freiheitliche Wörgler Liste, Personelle Änderung im Kulturausschuss"

Diskussion:

Die Freiheitliche Wörgler Liste ersucht um Aufnahme des TO-Punkts 5.) „Antrag Freiheitliche Wörgl Liste, Personelle Änderung im Kulturausschuss“.

Beschluss mit Abstimmung:**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den TO-Punkt 5.) aufzunehmen.****Abstimmung:****Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

Damit verschieben sich die übrigen Tagesordnungspunkte.

1.2. Antrag Absetzung TO-Punkt 11.1.) "Antrag Bauhof, Ankauf eines Pony's"**Diskussion:**

GR Schimanek beantragt die Absetzung des TO-Punktes 11.1.) „Antrag Bauhof, Kauf eines Pony's“, da der Kauf im zuständigen Ausschuss aufgrund der dafür benötigten Budgetüberschreitung nochmal diskutiert werden soll.

Beschluss mit Abstimmung:**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den TO-Punkt 11.1.) von der Tagesordnung abzusetzen.****Abstimmung:****Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0****2. Bericht Dr. Gulda, Projektvorstellung Poststraße****Diskussion:**

Die Vorsitzende informiert, dass sie Herrn Dr. Gulda (Geschäftsführer der Berger Logistik GmbH) eingeladen habe, das bereits im Bau befindliche Vorhaben der Firma Berger auf dem ehemaligen Postareal vorzustellen. In der Folge übergibt sie das Wort an Herrn Dr. Gulda.

Herr Dr. Gulda berichtet wie folgt: Direkt am Wörgler Hauptbahnhof entsteht derzeit die neue Zentrale von Berger Logistik. Momentan wird der Rohbau errichtet; die maximale Bauhöhe ist bereits erreicht. Damit kehrt der Verwaltungsapparat der Firma Berger wieder nach Wörgl zurück. Die Stadt Wörgl und die Firma Berger profitieren beide von diesem Schritt. Einerseits wird das brachliegende ehemalige Postgelände verwertet. Das Bahnhofsviertel wird belebt und bekommt ein neues Erscheinungsbild. Andererseits liegt der Standort ideal am zentralen Verkehrsknotenpunkt des Unterinntals. Die Mitarbeiter können das Gebäude mit öffentlichen Verkehrsmitteln leicht erreichen. In Kooperation mit der Stadt entsteht im Gebäude eine städtische Kinderbetreuungseinrichtung. Die Firma Berger stellt die Räumlichkeiten für eine symbolische Miete von € 1,-- , exklusive der gedeckelten Betriebskosten, zur Verfügung und die Stadt Wörgl betreibt die Einrichtung. Weiters ist die Errichtung eines Geh- und Radfahrweges entlang der Poststraße auf dem Areal der Firma Berger geplant und mit der Stadt Wörgl vereinbart. Das Bürogebäude wird nach ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeitskriterien errichtet. Heizung und Kühlung erfolgen mittels Grundwasser und Wärmepumpe, großzügige Raumhöhen und milde Lüftung tragen zusätzlich zu einem angenehmen Mikroklima bei. Licht und Außenluft kommen aus dem begrünten Innenhof in die Arbeitsräume. Die künstliche Beleuchtung erfolgt in energiesparender LED Technik. Der Bebauungsplan sieht bei Bedarf eine Aufstockung des Gebäudes um einen weiteren Stock vor. Eine weitere Besonderheit des Gebäudes ist der zum Bahnhofsvorplatz auskragende Vortrags- und Schulungssaal, der auch für betriebsfremde Fortbildungs-, Vortrags- und Kulturveranstaltungen für bis zu 180 Personen genutzt werden kann. Mit der Realisierung des Projektes wurden hauptsächlich Unternehmen aus der Umgebung bzw. aus Tirol beauftragt. Somit bleibt die Wertschöpfung dieses großen privaten Bauprojektes in der Region erhalten.

Die Enthüllung des Gebäudemodells erfolgt durch Frau Bürgermeister Wechner, Frau Vizebürgermeister Treichl und Herrn Dr. Gulda statt.

zur Kenntnis genommen

3. Abstimmung über Behandlung im Vertraulichen Teil

Diskussion:

Der vorliegende Antrag der Stadtwerke Wörgl GmbH beschäftigt sich mit der neuen Strommarke und den Energielieferpreisen ab 01.04.2015. Über die Behandlung im Vertraulichen Teil soll nun abgestimmt werden.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Stadtrat beschließt, den Antrag „Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, neue Strommarke und Energielieferpreise ab 01.04.2015“ im Vertraulichen Teil der Sitzung zu behandeln.

Abstimmung: Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Protokollgenehmigung zur 35. und 36. Gemeinderatssitzung

Beschluss mit Abstimmung:

Das Protokoll der 35. sowie das Protokoll der 36. Gemeinderatssitzung werden einstimmig genehmigt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Antrag Freiheitliche Wörgler Liste, Personelle Änderung im Kulturausschuss

Sachverhalt:

Die Freiheitliche Wörgler Liste entsendet Herrn Lorenz Moser als stimmberechtigtes Mitglied in den Kulturausschuss.

Das bisherige stimmberechtigte Mitglied Frau Andrea Walder soll künftig als Vertrauensperson und als Ersatzmitglied dem Ausschuss angehören.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Keine Anlage.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass statt Frau Andrea Walder künftig Herr Lorenz Moser dem Kulturausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört und nimmt zur Kenntnis, dass Frau Andrea Walder als Vertrauensperson und als Ersatzmitglied in den Kulturausschuss entsandt wird.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, dass statt Frau Andrea Walder künftig Herr Lorenz Moser dem Kulturausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört und nimmt zur Kenntnis, dass Frau Andrea Walder als Vertrauensperson und als Ersatzmitglied in den Kulturausschuss entsandt wird.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Angelegenheiten der Bürgermeisterin

6.1. Bericht Rechnungshof Nachfrageverfahren 2013

Sachverhalt:

Der Bericht des Rechnungshofs über das Nachfrageverfahren 2013 (siehe Anlage) wurde den Gemeinderatsmitgliedern bereits im Jänner übermittelt.

Der Gemeinderat wird um Kenntnisnahme ersucht.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
0,00	0,00	

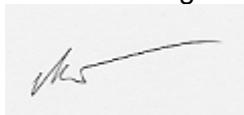
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Bericht Rechnungshof, Nachfrageverfahren 2013

Stellungnahme FC(13.1.2015):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über das Nachfrageverfahren 2013 zur Kenntnis.

Diskussion:

Es wird festgehalten, dass zu den als vom RH festgestellten noch als offen bezeichneten Punkten eine schriftliche Stellungnahme erfolgen soll. (Bericht des Rechnungshofes über das Nachfrageverfahren: siehe Anlage zu TO-Pkt. 6.1.)

Als noch „offen“ wurden vom RH die Punkte 7, 8, 14 u. 16 angeführt: (die o.a. Stellungnahme ist nachstehend wiedergegeben):

Pkt. 7 - Entwicklung von Standards für ein von allen Beteiligungsunternehmen anzuwendendes Planungsverfahren einschließlich mittelfristiger Planung:

Tatsache ist, dass die Töchterunternehmen der Stadt Wörgl unterschiedlichste Bereiche abdecken und daher ein Vergleich derselben miteinander kaum möglich ist (zB. WAVE – Vermögensverwaltungs KG). Ein einheitliches Planungsverfahren für alle Töchterunternehmen erscheint daher nicht zweckmäßig. Sollten jedoch diesbezgl. vernünftige Vorstellungen an uns herangetragen werden, kann man dem Vorschlag sicher nahetreten.

Pkt. 8 – Entflechtung der gleichzeitigen Wahrnehmung der Leitung der Abteilung Finanzen und Controlling und von Geschäftsführungsfunktionen bei Beteiligungsunternehmen durch dieselbe Person: Die Umsetzung dieser Maßnahme würde eine Personalaufstockung bedeuten. Die Aufsicht über die jeweilige Gesellschaft erfolgt nach den GmbH-Bestimmungen durch den AR und nicht durch die Finanzbehörde einer Stadt. Daher sind die beiden Funktionen auch als völlig getrennt anzusehen.

Pkt. 14- Einwirken von Personaleinsparungen:Tatsache ist, dass der Verwaltungsbereich nicht aufgebläht wurde. Personalaufstockungen erfolgen bei uns zumeist im pädagogischen Bereich in Form von Stützkräfte/Nachmittagsbetreuung (Schule, Kindergärten). Darauf hingewiesen wird, dass vermehrt seitens des Landes Aufgaben an die Gemeinden übertragen werden.

Pkt. 16 – Darstellung der Verbindlichkeiten der Beteiligungsunternehmen im Rechnungsabschluss: Der Rechnungsabschluss wird von uns entsprechend den Vorgaben des Landes erstellt. Entsprechende gesetzliche Vorgaben für die Darstellung wären sicherlich hilfreich. Dies liegt aber nicht in unserem Einflussbereich.

zur Kenntnis genommen**6.2. Antrag Ankauf Liegenschaft Bad Eisenstein****Sachverhalt:**

Wie bereits bekannt laufen im Jahr 2016 die Verträge des Tennisclub Wörgl für die 4 Plätze aus. Nun soll angedacht werden, ob seitens der Stadtgemeinde Wörgl die 4 Plätze angekauft bzw. angemietet werden sollen bzw. wie in dieser Angelegenheit grundsätzlich weiter vorgegangen werden soll. Ein schriftliches Angebot des derzeitigen Eigentümers liegt bei.

Im Angebot wurden zwei Varianten angeboten: Kauf- oder Mietvariante

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Dzt. keine genauen Kosten bekannt, da noch Verhandlungen geführt werden.		N, Vorbelastung 2015

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Sachverhalt (31imm080914):

Der Vorsitzende berichtet über ein Gespräch mit RA Hochstaffl & Rupprechter betreffend Tennisplätze Bad Eisenstein (siehe Beilage).

Sachverhalt (32imm201014):

Der Vorsitzende berichtet in der Sitzung über die Verhandlungen mit den Eigentümern der Liegenschaft Bad Eisenstein sowie mit den RAe Hochstaffl & Rupprechter. Als Beilage werden ein Entwurf eines Tauschvertrages sowie ein Entwurf einer Vereinbarung zur Durchsicht vorgelegt. Ebenfalls wird das Schreiben der RAe Hochstaffl & Rupprechter beigelegt.

Sachverhalt (33imm241114):

Beiliegender Kaufvertrag soll diskutiert und ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

Neuer Sachverhalt zur GR-Sitzung am 19.2.2015:

In der letzten Gr-Sitzung wurde der Ankauf des „Badl“ beschlossen.

Grundsätzlich sind Beschlüsse der Gemeindeorgane von der Bürgermeisterin umzusetzen. Hat sie jedoch gegen einen Beschluss Bedenken, so hat sie mit der Vollziehung innezuhalten und dem Gemeinderat ihre Bedenken mitzuteilen. Beharrt der Gemeinderat dennoch auf dem gegenständlichen Beschluss und ist die Bürgermeisterin weiterhin der Ansicht, dass Interessen der Gemeinde verletzt werden, so kann sie im Wege einer Volksbefragung die Meinung der Bürger hierzu einholen.

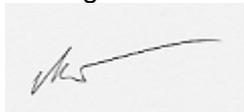
In Hinblick darauf, dass seitens der Bürgermeisterin Bedenken gegen die Umsetzung des gegenständlichen Beschlusses bestehen weil dadurch erhebliche Interessen der Stadt Wörgl verletzt werden, wird der Gemeinderat ersucht, den szt. Beschluss auf Ankauf des „Badl“ aufzuheben.

Anlagen:

Schreiben vom 27.05.2014 (Angebot Eisenstein GmbH)
 Schreiben Hochstaffl & Rupprechter vom 20.8.2014
 Schreiben Hochstaffl & Rupprechter vom 1.10.2014
 Entwurf Vereinbarung
 Entwurf Tauschvertrag
 Kaufvertrag

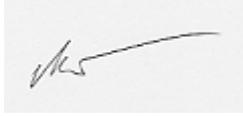
Stellungnahme FC(30.5.2014):

Allfällige Mittel wären als Vorbelastung für das Budget 2015/2016 mitaufzunehmen.



Stellungnahme FC(25.8.2014):

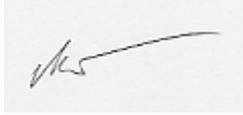
Allfällige Mittel wären als Vorbelastung für das Budget 2015/2016 mitaufzunehmen.

**Stellungnahme FC(6.10.2014):**

Allfällige Mittel wären als Vorbelastung für das Budget 2015/2016 mitaufzunehmen.

**Stellungnahme FC(11.11.2014):**

Allfällige Mittel wären als Vorbelastung für das Budget 2015/2016 mitaufzunehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, den Immobilienausschuss mit der Führung weiterer Verhandlungen in Hinsicht auf den Kaufpreis zu beauftragen und spricht sich in diesem Zuge gegen eine Anmietung des Grundstücks aus. Der Kauf des Grundstücks ist nicht Bestandteil dieses Beschlusses, da eine Zustimmung bzw. eine Ablehnung seitens des Stadtrates erst nach Vorlage der genauen Verhandlungsergebnisse abgeben werden kann.

Beschlussvorschlag (32imm201014) Variante 1:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, das Badl Areal (EZ 17 und EZ 112, GB 83021 Wörgl-Rattenberg) zu einem Kaufpreis von € 1,250.000,00 zu kaufen.

Beschlussvorschlag (32imm201014) Variante 2:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt mit der Eisenstein Wörgl GmbH einen Tauschvertrag hinsichtlich eines Tausches der Liegenschaften EZ 370 GB 83020 Wörgl-Kufstein und EZ 17 und EZ 112, jeweils GB 83021 Wörgl-Rattenberg, unter gleichzeitigem Abschluss einer Vereinbarung hinsichtlich der Mehrwertabgeltung, laut vorliegendem Tauschvertrags- und Vereinbarungsentwurf der Kanzlei Hochstaffl und Rupprechter, abzuschließen.

Beschlussvorschlag zur GR-Sitzung vom 6.11.2014:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, das Badl Areal (EZ 17 und EZ 112, GB 83021 Wörgl-Rattenberg) zu einem Kaufpreis von € 1,250.000,00 zu kaufen.

Gleichzeitig soll der Erlös aus dem Verkauf der Franz Kranewitter-Straße für den Kaufpreis verwendet werden.

Die Gemeinde übernimmt den Auftrag zur Vertragserrichtung.

Beschlussvorschlag zur GR-Sitzung vom 11.12.2014:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, das Badl Areal (EZ 17 und EZ 112, GB 83021 Wörgl-Rattenberg) auf der Grundlage des beiliegenden Kaufvertrages zu einem Kaufpreis von € 1,250.000,00 zu kaufen.

Gleichzeitig soll der Erlös aus dem Verkauf der Franz Kranewitter-Straße für den Kaufpreis verwendet werden.

Beschlussvorschlag zur GR-Sitzung am 19.2.2015:

Der Gemeinderat beschließt, den nachstehend angeführten GR-Beschluss vom 11.12.2014 aufzuheben.

„Der Gemeinderat beschließt, das Badl Areal (EZ 17 und EZ 112, GB 83021 Wörgl Rattenberg) auf der Grundlage des beiliegenden Kaufvertrages zu einem Kaufpreis von € 1.250.000,00 zu kaufen.

Gleichzeitig soll der Erlös aus dem Kaufvertrag der Franz Kranewitter-Straße für den Kaufpreis verwendet werden.“

Diskussion:

Frau Bürgermeister Wechner erklärt kurz den Sachverhalt. Der Ankauf der Liegenschaft Bad Eisenstein wurde mehrheitlich im Gemeinderat vom 11.12.2014 beschlossen. Die Unterzeichnung des Kaufvertrages wird ihrerseits mit der Begründung verweigert, dass der Ankauf dieses Areals weder der Stadt nützt, sondern dieser sogar Schaden zufügt. Wenn heute ein Beharrungsbeschluss gefasst wird, wird sie vom §52 Abs.2 lit.6 TGO Gebrauch machen und eine Volksbefragung initiieren. Sie sieht die Interessen der Gemeinde verletzt. Wichtig ist ihr, dass der Punkt nochmal im Gemeinderat behandelt wird und dass sie ihre Einwände auch nochmals in diesem Gremium darstellen kann. Ihre Bedenken liegen als Schriftstück dem Protokoll bei (siehe Anlage ./1 zu TO.Pkt.5.2) und werden von Frau Bürgermeister Wechner wie folgt verlesen.

1. Eine städtische Wohnsiedlung, die einen Ertragswert darstellt, in Zentrumsnähe liegt und deren Grundstückswert sich in den nächsten Jahren erhöhen wird, wird verkauft, um den Kaufpreis für das Bad Eisenstein teilweise abzudecken. Der Kaufpreis von 1,2 Mio. € fließt de facto nicht, da im Vertrag, obwohl nicht zwingend vorgeschrieben, 119.000,- € an Mietzinsrücklagen verbleiben und die Immobilienertragssteuer etwa € 42.000,- betragen wird. Die Mieter finanzieren den Verkauf ihrer Wohnungen mit. Der Restkaufpreis soll aus den restlichen Mietzinsrücklagen gedeckt werden, d.h. die Mieter finanzieren auch direkt den Kauf des Badls durch ihre Rücklagen.
2. Mit dem Kaufpreis von 1,25 Mio. € wird eine Hotelwidmung mitbezahlt, die wir selber gemacht haben! Dies ist nicht nachvollziehbar.
3. Von der Gemeinde sind in den nächsten Jahren Großprojekte umzusetzen (Feuerwehrraum, Musikschule, Kindergartenzubau, Hochwasserschutz, Schulzubauten, Straßenbau und -sanierungen). Es besteht konkreter Finanz- und Finanzierungsbedarf. Mit dem Ankauf der Liegenschaft Bad Eisenstein wird ein Bedarf geschaffen, der nicht vorhanden ist.
4. Die Folgekosten des Ankaufs der Liegenschaft sind in keinsten Weise absehbar. § 82 der TGO besagt, bei außerordentlichen Vorhaben sind sämtliche zu erwartende Folgekosten zu berücksichtigen, wenn diese auf mehrere Jahre anfallen, sind Teilkosten zu ermitteln. Es steht weder fest, was mit der Liegenschaft weiterhin geschehen wird, noch welche Kosten zu erwarten sind.

Stadtrat Wiechenthaler führt aus, dass die FWL, wie auch schon im letzten Gemeinderat, dem Ankauf nicht zustimmen wird, da es aufgrund der momentanen Finanzlage der Stadt nicht seriös wäre. Der Ankauf einer ruinösen Liegenschaft ohne klares Nutzungskonzept spricht den Interessen der Stadt klar entgegen. Weiters soll die Finanzierung durch „Verscherbelung des Gemeindegeldes erfolgen“, wobei durch den Verkauf der Gemeindehäuser in der Kranewitterstraße nicht der gesamte Kaufpreis für das Badl gedeckt ist. Die Immobiliensteuer geht zu Lasten der Stadt und es stellt sich auch die Frage, ob bei einer Auflösung der Mietzinsrücklagen diese nicht nachzuersteuern sind. Werden die Rücklagen, die die Mieter bereits mit ihrer Miete bezahlt haben und eigentlich für Sanierungen und Reparaturen auf die Seite gelegt wurden, von der Stadt bedenkenlos zweckentfremdet und somit für diesen äußerst bedenklichen Ankauf den Mietern weggenommen? Somit ist die FWL der Ansicht, dass der Kauf ein Verlustgeschäft darstellt. Aus dem Areal muss ja auch noch etwas gemacht werden und dafür sind die Kosten noch völlig unabsehbar. Es ist für die FWL auch nicht nachvollziehbar, dass die Befürworter des Kaufes damals gegen Ankauf des Badls waren. Obwohl die Stadt damals nur 750.000,- € bezahlt hätte. Immerhin eine halbe Million weniger als heute. Das Argument, ein Hotel an dieser Stelle wäre nicht schlecht, ist nicht stichhaltig, da damals beim Kauf ein Hotel nie zur Debatte gestanden ist und es auch gar nicht möglich gewesen wäre aufgrund der fehlenden Zufahrt. Deshalb fragt die FWL jetzt die Befürworter des Kaufes, wie die Stadt die anstehenden Großprojekte, wie Seniorenheim, Feuerwehrhaus, Musikschule, Schulerweiterungen, Kindergärten, Nordtangente, Hochwasserschutz finanzieren will, wobei die Finanzlage der Stadt mehr als angespannt ist. Die von den derzeitigen Eigentümern geäußerte Absicht, im Falle eines Nichtverkaufs ein Asylwerberheim an dieser Stelle zu errichten, fällt in den Bereich der Panikmache und Verängstigung der Bevölkerung. Da die BH Kufstein längst das Areal als für gänzlich ungeeignet für die Flüchtlingsunterbringung bezeichnet hat und deshalb auch einer solchen Benützung nie zustimmen würde. Das Argument, die Verzögerung könnte eine Schadenersatzpflicht der Stadt auslösen, ist gänzlich falsch, weil die Vorgangsweise mit Beharrungsbeschluss und einer anschließenden Volksbefragung gesetzlich vorgeschrieben ist. Falls dieser Antrag im Gemeinderat eine Mehrheit findet, überlegt die FWL eine Aufsichtsbeschwerde.

Vizebürgermeister Treichl ruft in Erinnerung, dass die Stadt Wörgl für das gesamte Areal, inklusive Tennisplatz, eine Hotelwidmung aussprechen wollte. Nach zahlreichen Gesprächen mit dem Tennisclub erklärte sich dieser damit einverstanden, da ihm einerseits Ersatzflächen von der Stadt versprochen wurden und andererseits der Tennisclub weder der Stadt, noch den Eigentümern bei der Verwirklichung dieses Projektes im Wege stehen wollte. Danach kam das Hotelprojekt aufgrund eines Eigentümerwechsels nicht zustande. Der neue Eigentümer stellte dann einigen Politikern auch ein neues Projekt vor. Nach zahlreichen Beratungen im Immobilien- und Sportausschuss stellte sich der Ankauf des Badls durch die Stadt letztlich als günstigste und beste Lösung heraus. Frau Vizebürgermeister Treichl liest aus diesen Sitzungen einige Wortmeldungen vor, darunter auch ein Zitat von Gemeinderätin Schimanek vom 08.09.2014, in dem diese auf einen Artikel in der Tiroler Tageszeitung hinweist, in welchem über die Errichtung eines Naturheilzentrums beim Badlareal berichtet wurde. Sie fände den Artikel etwas befremdlich, da es den Anschein hatte, als wäre dies bereits beschlossene Sache. Die Option Liegenschaftstausch findet sie sehr gut. So könne beim Badlareal ein Naherholungsgebiet für Wörgler geschaffen werden. Am 20.10.2014 bemerkt GR Schimanek wiederum im Immobilienausschuss, dass das Badlareal für die Gemeinde sicher interessant wäre, speziell als Naherholungsgebiet für die Wörgler Bevölkerung. Sie fragte nach, ob hierzu bereits eine Kostenschätzung für die Bebauung vorliegt. Danach wurden Kostenschätzungen eingeholt und Anwälte beschäftigt, um Verträge zu prüfen und plötzlich wurde dann alles anders und der Wahnsinn ist in Wörgl ausgebrochen. Es werden Vereine und Institutionen gegeneinander aufgehetzt – so etwas habe es noch nie gegeben. Es ist eine Katastrophe was man mit so einer Politik anrichtet. In Wörgl gebe es weder Rechtssicherheit, noch könne man den Aussagen eines Politikers glauben. Frau Treichl geht noch auf bereits genannte Zahlen ein. Zu den von Gemeinderat Wiechenthaler genannten Rücklagen der Mieter für Sanierungen lässt Frau Vizebürgermeister Treichl Bilder der zu sanierenden

Wohnungen zeigen und fragt, warum nicht bereits saniert wurde. Weiters fehlt beim damaligen Kaufpreis vom 750.000,-- € vor 10 Jahren der Liegenschaftsanteil von Herrn Thomas Riedhart – mit diesem wäre der Preis dann auch bei rund einer Million Euro gelegen.

Vizebürgermeister Treichl weist daraufhin, dass kein anderer Gemeinderat es als notwendig erachtet hat, sich die Wohnungen anzusehen. Es wurde dort seit 10 Jahren nicht mehr saniert. Was die Mietzinsrücklage der Kranewitterstraße betrifft, so würde die Sanierungsrücklage in Höhe von 119.000,-- € den Mietern bei der Alpenländischen Heimstätte erhalten bleiben und höchstwahrscheinlich auch von der Alpenländischen Heimstätte zur Sanierung benützt werden. Davon zu unterscheiden sei das Geld, das aufgrund nicht vorgenommener Sanierungen nach 10 Jahren der Stadt zufällt. Weiters führt sie an, dass trotz mehrfacher gegensätzlicher Aussagen der Frau Bürgermeisterin rund 250.000,-- auf dem Mietenkonto liegen, die auch noch zu dem Kaufpreis von 1,2 Mio.€ dazukommen.

Frau Bürgermeister Wechner weist solche Aussagen zurück und besteht darauf, dass die Mietzinsrücklage 275.000,-- € beträgt und greift

Vizebürgermeister Treichl an, dass diese seit 5 Jahren als Vorsitzende des Wohnungsausschusses auf den Sanierungsbedarf der Wohnungen in der Kranewitterstraße hinweisen hätte müssen. Es sei ein Versäumnis der Stadt, wenn diese Wohnungen nicht renoviert wurden und somit derzeit eine Vermietung nicht mehr möglich sei. Offensichtlich bezieht sich im Falle eines Verkaufes der Verkaufspreis nicht auf den Wert der Wohnungen, sondern ausschließlich auf das Grundstück, auf dem die Häuser stehen und dieser wird in den nächsten Jahren noch sehr viel mehr wert werden.

Vizebürgermeisterin Treichl weist diese Anschuldigungen strikt von sich und gibt dazu an, dass sie jede Wohnung im Stadtrat vorgestellt hat und darüber abgestimmt wurde. Diese Abstimmungen sind immer einstimmig gewesen und erklärt weiter, dass bei einem Mietpreis von im Durchschnitt € 1,4 pro Quadratmeter nicht saniert werden könnte. Deshalb seien solche Wohnungen auch nicht mehr renoviert worden, dadurch sammle sich natürlich das Geld am Rücklagenkonto. Weiters hätte Bürgermeisterin Wechner ja längst Gelegenheit gehabt, sich ein Bild von diesen Wohnungen zu machen.

Bürgermeisterin Wechner bezeichnet nochmal den Grund und Boden in der Kranewitterstraße als größten Teil des Kaufpreises und gibt Frau Vizebürgermeisterin Treichl recht in der Annahme, dass die Alpenländische Heimstätte die Gebäude in der Kranewitterstraße höchstwahrscheinlich abreißen werden, da eine Renovierung dieser Wohnungen wohl eher ein Verlustgeschäft darstellen würde.

Gemeinderat Wiechenthaler weist daraufhin, dass es in Wörgl 2 Tennisclubs gibt, ESV und TCW, und dass natürlich gleiches Recht für beide zu gelten habe. Da Vizebürgermeisterin Treichl aus den Ausschüssen zitiert, möchte er dazu auch festhalten, dass sie zu ihrer Neinstimme beim Ankauf des Badls um 750.000,-- € feststellte, dass man ja auch mal klüger werden könne. Gemeinderat Wiechenthaler hofft darauf, dass das nicht öfter passieren würde, denn das koste die Stadt jedesmal 500.000,-- €. Gemeinderat Wiechenthaler widerspricht, dass das Badl immer, inklusive Grundanteil Herr Riedhart, 1 Mio. € gekostet hätte. Aus Gesprächen mit den Vorbesitzern geht sehr wohl hervor, dass das Badl auch günstiger erworben hätte werden können. Weiters bedankt er sich für die Fotos und weist daraufhin, dass es in der Kranewitterstraße natürlich auch andere Wohnungen gebe, die in einem Topzustand wären. Teilweise wurden diese Sanierungen durch die Mieter selber bezahlt und teilweise wurden sie aus den Rücklagen finanziert. Umso drastischer findet er es daher, wenn man die Rücklagen zum Kauf des Badl verwendet.

Frau Bürgermeisterin Wechner verweist noch einmal darauf, dass einige Projekte der Besitzer des Badl vorgestellt wurde. Da einige Projekte vorgeschlagen wurden, kann sie das gemeinte Projekt jetzt nicht zuordnen. Noch einmal stellt sie ausdrücklich klar, dass sie nicht in die Verhandlungen im Zusammenhang mit dem Ankauf des Badls eingebunden wurde. Weiters findet sie es bedenklich, dass von Vizebürgermeisterin Treichl eine Volksbefragung als Wahnsinn dargestellt wird.

Gemeinderat Aufschnaiter stellt klar, dass in dieser Angelegenheit nur der TC Wörgl betroffen ist und nicht der ESV, der noch einige Jahre am derzeitigen Standort Bestand hat. Betreffend der Einbindung in die Verhandlungen verweist er auf die laufende protokollierte Arbeit des Sportausschusses und in weiterer Folge des Immobilienausschusses, in die jederzeit Einsicht genommen werden konnte.

Gemeinderat Schimanek geht auf ihre zitierten Aussagen ein. Sie habe nie verheimlichen wollen, dass sie das Badl als Naherholungsgebiet ansieht und dass dieses Areal für die Wörgler interessant sei. Jedoch mache es keinen Sinn, aufgrund der geplanten Großprojekte und der angespannten Finanzlage dieses Projekt zu realisieren. Die anderen Großprojekte haben eindeutig Vorrang. Deshalb habe sie auch bereits im Immobilienausschuss gegen dieses Projekt gestimmt, außerdem liege auch kein Nutzungs- und Finanzierungskonzept inklusive der Folgekosten vor. Weiters sieht sie es auch als befremdlich an, wenn man den Wörgler Bürgern eine Volksbefragung abspricht. Sie sieht eine solche Befragung als legitim an und traut es der Wörgler Bevölkerung sehr wohl zu, eine Entscheidung darüber zu treffen.

Gemeinderat Atzl versucht einige Punkte klarzustellen. Die Mietzinsrücklage und der Mietzins sind verschiedene Sachen. Die Mietzinsrücklage beträgt 119.000,-- € und verbleibt selbstverständlich bei der Hausverwaltung bzw. Eigentümerin für Sanierungszwecke. In der Kranewittersiedlung sind über 20 Jahre die Mietzinse von der Hausverwaltung nicht eingezogen worden. Das wird erst jetzt gemacht, sie betragen rund € 270.000,--. Die Behauptung, die Mieter finanzieren jetzt den Ankauf des Badl gehören für ihn in den Bereich der politischen Hinterfragbarkeit. Genauso sieht er auch die Tatsache, dass die Kranewittersiedlung als „Familiensilber“ bezeichnet wird. Bereits vor 3 Jahren wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst, dass Verhandlungen über den Verkauf dieser und anderer Immobilien angebahnt werden sollte. Hier stellt er sich die Frage, wann die Kranewittersiedlung eigentlich zum Familiensilber geworden ist oder war sie das auch schon vor 3 Jahren? Auch die anzunehmende immense Wertsteigerung des Grund und Bodens war bereits vor 3 Jahren hinlänglich bekannt. Jetzt so zu tun, als wolle man die Kranewittersiedlung zu einem Preis über Schätzwert verkaufen, sei eine Frechheit und politisch unseriös. Weiters stimme auch nicht, dass das Badl irgendwann um € 750.000,-- zum Verkauf gestanden wäre. Zuzüglich des einzurechnenden Grundanteils von Herrn Riedhart wäre man immer auf eine Mio. € gekommen. Rechnet man dann noch die Indexsteigerung mit ein, wird man sicherlich nicht weit weg von € 1,2 Mio liegen. Ihm ist es sehr wichtig, dass man mit den zur Verfügung stehenden Fakten und Zahlen seriös und verantwortungsvoll umgehe. Das Badl ist sicherlich zu einem großen Thema geworden, wobei es auch offensichtlich ist, dass es gar nicht mehr um das Projekt selber geht, sondern dass die Frau Bürgermeisterin und die FPÖ das Projekt als Vorwahlkampf verwenden. Auf dem Rücken des Badl lasse man sich jetzt den Vorwahlkampf mittels einer Volksbefragung finanzieren.

Frau Bürgermeisterin Wechner kommentiert die Aussagen von Gemeinderat Atzl als erstaunlich und seltsam. Wiederholt stellt sie fest, dass eine Volksbefragung zum Ankauf des Badl dazu dient, die Meinung der Wörgler Bevölkerung festzustellen. Die Wörgler Bevölkerung sollte sich im Klaren darüber sein, welche Kosten auf sie zukommen aufgrund ungeklärter Nutzungskonzepte und Finanzierung. Sollte sich die Bevölkerung dennoch für diesen Ankauf aussprechen, dann

werde die Bürgermeisterin den Kaufvertrag unterzeichnen. Trotzdem muss es der Wörgler Bevölkerung unbenommen bleiben, sich zu diesem Thema zu äußern, da das Projekt jahrelang finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen wird. In diesem Zusammenhang brauche es auch keine Krafftausdrücke oder Vorwahlkampf. Die Tatsachen sprechen in dieser Sache für sich selbst. Die Rücklagen für die Kranewitterstraße belaufen sich exakt auf €275.78,45 €. Die weitere Frage ist, wie dieser Betrag zukünftig verwendet wird. Dieses Gemeindeguthaben, das nicht für Sanierungen verwendet wurde, könnte dem Budget zugeschlagen werden und zur Finanzierung der anstehenden Großprojekte beitragen. Nach wie vor stellt sie sich die Frage, wer diese Verkaufsverhandlungen geleitet hat? Wer ist draufgekommen, dieses Areal zu kaufen? Ausdrücklich wird noch einmal festgestellt, dass sie in diesen Prozess nicht eingebunden war.

Gemeinderat Atzl verweist in diesem Zusammenhang nochmal auf die Protokolle des Immobilienausschusses. Darin sei seit Monaten vom Verkauf die Rede und dort finde man auch seine Beauftragung als Verhandlungsleiter durch den Immobilienausschuss.

Frau Bürgermeisterin Wechner entgegnet, dass sich Gemeinderat Atzl wohl nicht über die rechtliche Lage im Klaren sei. Sie sei übergangen worden. Ein Ausschuss habe nur empfehlenden Charakter, er könne keinen beauftragen. Diese Beauftragung hätte im Stadtrat erfolgen müssen. Laut § 55 TGO vertritt der Bürgermeister die Gemeinde nach außen. Der Bürgermeister kann dem (den) Bürgermeister-Stellvertreter(n) oder weiteren Mitgliedern des Gemeindevorstandes, denen die Besorgung einzelner Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung nach § 50 Abs. 2 übertragen worden ist, durch Verordnung auch die Vertretung der Gemeinde nach außen in seinem Namen übertragen, wenn dies im Interesse der Arbeitsvereinfachung, Zweckmäßigkeit oder Raschheit gelegen ist. Das habe sie aber nicht getan. Der Ausschuss habe eigenmächtig gehandelt. Der einzige Beschluss des Stadtrates lautet, den Immobilienausschuss mit der Führung weiterer Verhandlungen in Hinsicht auf den Kaufpreis zu beauftragen und spricht sich in diesem Zuge gegen eine Anmietung des Grundstücks aus. Der Kauf des Grundstücks ist nicht Bestandteil dieses Beschlusses, da eine Zustimmung bzw. eine Ablehnung seitens des Stadtrates erst nach Vorlage der genauen Verhandlungsergebnisse abgeben werden kann.

Gemeinderat Atzl entgegnet, dass der Ausschuss nicht den Kauf der Liegenschaft beschlossen habe, sondern seine Beauftragung zur Verhandlungsführung.

Frau Bürgermeisterin Wechner geht auf die Rechtslage des § 55 Abs.2 TGO ein und weist nochmal darauf hin, dass der Immobilienausschuss nicht dazu berechtigt war, zu verlautbaren, dass die Stadt das Badl kauft.

Gemeinderat Atzl stellt den Inhalt einzelner Presseaussendungen in Frage und meint, dass er sich dann ja fast über jeden von Frau Bürgermeisterin Wechner ausgesandten Artikel ärgern müsste.

Gemeinderat Huter beschwert sich darüber, dass jetzt in jeder Gemeinderatssitzung das Thema Vorwahlkampf angesprochen wird. Aus seiner tiefsten Überzeugung hat dieses Rechtsgeschäft einen schalen Beigeschmack. Für dieselbe Immobilie jetzt 500.000,- € mehr zu bezahlen; in Summe fast 1,3 Mio €. Trotz der besten Argumente könne er nie für dieses Projekt stimmen und unterstellt, dass der, der das tue, dubiose Geschäfte laufen hätte. Trotzdem steht er für den Grundsatz „Alle Macht dem Volke“.

Frau Bürgermeisterin Wechner maßt sich nicht an, die Meinung der Wörgler Bevölkerung vorweg zu nehmen. Ob die Bevölkerung das Badl haben will oder nicht wird die Volksbefragung zeigen. Weiters wundert sie sich auch, warum man sich so vehement dagegen wehrt, die Bevölkerung in diesem speziellen Fall um ihre Meinung zu fragen.

Frau Vizebürgermeisterin Treichl entgegnet, dass der Stadtrat, eben auch mit Zustimmung der Bürgermeisterin, die Rechtsanwältin Frau Dr. Moritz mit der Prüfung der Kaufverträge beauftragt hat. Sie fragt Bürgermeisterin Wechner, warum sie damals im Stadtrat nicht gesagt habe, dass

sie das Badl nicht kaufen wolle. Weiters weist sie daraufhin, dass es sich um eine Geldverschwendung handle, denn im Stadtrat wurde auch noch ein Schätzgutachten beschlossen und zwar auch mit der Stimme der Bürgermeisterin. Darüber hinaus hält sie eine Volksbefragung für ein sehr demokratisches Mittel und da wird auch niemand im Gemeinderat dagegen sein. Davon abgesehen steht in der TGO, dass eine Volksbefragung dazu dient, die Entscheidungen des Gemeinderates zu erleichtern. Deshalb muss man eine Volksbefragung auch vor der Beschlussfassung abhalten und nicht nachher. Das ist ein Schildbürgerstreich. Kurz geht sie auch noch auf die Thematik der Flüchtlingsunterbringung auf dem Badlareal ein. Die BH habe bestätigt, dass ein solches Ansuchen eingelangt sei und dass dies natürlich im jetzigen Zustand des Hauses nicht möglich sei. Nach einer Sanierung könne man aber nochmal über dieses Thema nachdenken.

Frau Bürgermeisterin Wechner wundert sich, dass Frau Vizebürgermeisterin Treichl den § 52 der TGO als Schildbürgerstreich bezeichnet. Genau dieser Paragraph besagt, wenn der Bürgermeister die Interessen der Gemeinde als verletzt ansieht, so kann er die Meinung der Stimmberechtigten nach § 61 Abs. 2 im Wege einer Volksbefragung über die Zulässigkeit des Vorhabens einholen. Dazu muss natürlich ein Beschluss des Gemeinderates und darüber hinaus auch ein Beharrungsbeschluss vorliegen. Genau aus diesem Grund wird sie jetzt zu diesem Zeitpunkt eine solche Volksbefragung initiieren. Die Zustimmung zur Kontrolle des Kaufvertrages hat sie nur erteilt, weil sie im Falle einer Ablehnung sowieso überstimmt worden wäre. Sicherlich hätte keiner zugestimmt, dass man das nicht brauche.

Gemeinderat Wiechenthaler geht auf die Wortmeldung von Gemeinderat Aufschnaiter ein. Er geht davon aus, dass gleiches Recht für alle gilt, und wenn dem TCW Ersatzflächen angeboten werden, dass man dies auch dem ESV anbieten müsse. Müssen dann 2 Tennisanlagen errichtet werden? Auf die Wortmeldung von Gemeinderat Atzl erwidert er, dass es richtig ist, dass die FWL dem Einholen eines Verkaufsangebotes der Kranewittersiedlung zugestimmt habe. Dies bedeute jedoch nicht, dass man einem Verkauf zugestimmt habe. Das Angebot müsse auch passen. Zum Thema Vorwahlkampf wäre zu sagen, dass auf diesen Zug auch schon andere aufgesprungen sind und zwar dadurch, dass man mit dem Thema Asylanten und Flüchtlingsheim hausieren geht. Im Schreiben der BH wird klar festgelegt, dass die Lage des Badl nicht geeignet erscheint, weil es weit außerhalb des Ortskernes von Wörgl liegt und es keine eigene Bushaltestelle gibt; Lebensmittelgeschäfte und Amtsgebäude sind nur mit einem PKW erreichbar. Die Lage kann auch durch eine erfolgte Sanierung nicht geändert werden. Weiters hält er fest, dass seine bisherigen Fragen noch nicht beantwortet worden sind. Sind die Mietzinsrücklagen jetzt nachzuversteuern oder nicht? Wie soll Wörgl die anstehenden Großprojekte, wie Seniorenheim, Feuerwehr, Musikschule, Schulerweiterung, Kindergärten, Nordtangente, Hochwasserschutz finanzieren?

Gemeinderat Dr.Pertl stellt fest, dass wieder wie in der letzten Gemeinderatssitzung Unstimmigkeiten zwischen Personen im Vordergrund stehen und eigentlich nicht die Sache selbst. Der Ankauf der Liegenschaft Bad Eisenstein und der Verkauf der Kranewittersiedlung sind zwei verschiedene Bereiche, die leider miteinander verknüpft wurden. Er weist Gemeinderat Atzl darauf hin, dass dann, wenn man eine gewisse Objektivität und Seriösität einbringen will, man diese Projekte trennen muss. Im Zusammenhang mit dem Familiensilber wurde schon vor langer Zeit festgelegt, dass man die städtischen Liegenschaften schätzen lassen sollte. Damals war von einem Verkauf gar nicht die Rede, es ging um eine reine Feststellung des Wertes der Liegenschaften. Die Voraussetzung für einen Verkauf wäre ein außerordentlich lukrativer Preis. Für die Kranewitterstraße hat man ein Gutachten erhalten, in dem der Wert mit 1 Mio. € beziffert wurde. Das Kaufangebot lautete dann auch 1 Mio €. Danach wird das Angebot auf 1,2 Mio. € angehoben, weil auf der Liegenschaft eine Mietzinsrücklage von 119.000,- € liegt. Damit hätte dann die Käuferin die ursprüngliche 1 Mio. € für die Liegenschaft bezahlt. Er wiederholt, dass nie davon die Rede war, diese Liegenschaft um diesen Preis verkaufen zu müssen bzw. sollen oder wollen. Erst im Zusammenhang mit dem Badl wurde der Verkauf dann fix, egal zu welchem Gegenwert. Weiters führt er aus, dass die Diskussion über das Badl sehr emotional und nicht objektiv geführt wurde und er stellt Frau Vizebürgermeisterin Treichl die Frage, warum Meinungen aus den Aus-

schüssen zitiert werden, obwohl es sich bei den Ausschüssen um nicht öffentliche Gremien handelt. Seiner Meinung nach haben solche Zitate im öffentlichen Gemeinderat nichts zu suchen. Zum Badl wäre noch zu sagen, dass sich Vizebürgermeisterin Treichl und Gemeinderat Atzl seinerzeit vehement gegen den Kauf um 750.000,- € ausgesprochen haben, weil das viel zu teuer wäre. Wobei er einräumt, dass ein Kauf um 750.000,- € wohl tatsächlich nicht möglich gewesen wäre. Ein Gutachten besagt, dass das Areal nur 450.000,- € bis 500.000 € wert wäre. Ein Kauf wäre um 800.000,- bis 850.000,- € möglich gewesen. Er erinnert daran, dass die UFW 2004 den Antrag für einen Ankauf des Badl gestellt hatte. Das Areal hat man aufgrund seiner Lage im Gesamtkonzept mit den angrenzenden Schulen und der Sprungschanze als Freizeitmöglichkeit für die Wörgler gesehen. Das wurde vehement abgelehnt und daraufhin wurde das Areal verkauft. Die Stadt erlässt eine Widmung, das Grundstück wird weitergegeben und jetzt soll das Badl erheblich teurer wieder zurückgekauft werden. Darin sieht er den Schildbürgerstreich. Weiters hält er Frau Vizebürgermeisterin Treichl vor, dass auch schon vor zwei bzw. einem Jahr bekannt war, dass der Pachtvertrag des Tennisclubs in 2 Jahren ausläuft. Trotzdem wird das Areal nicht angekauft. Man hätte es damals um 1 Mio. € kaufen können. Daraufhin wird eine Bad Eisenstein GmbH gegründet und ein dreiviertel Jahr später wird das Areal der Gemeinde um 1,3 bzw. 1,25 Mio.€ angeboten. So könne man keine Politik machen und das ist der Vorwurf an die anderen Parteien.

Gemeinderat Kovacevic gibt zu, dass man bei der Summe der Argumente leicht den Überblick verlieren kann. Trotzdem erspart er sich die Zusammenfassung des Gesagten. Prinzipiell ist es ähnlich wie vor 3 Monaten beim Gemeinderat im Dezember, die Argumente haben sich nicht viel verändert. Es ist ihm wichtig festzustellen, dass man zwischen den Projekten Ankauf Bad Eisenstein und Verkauf Kranewittersiedlung unterscheiden muss. Es handelt sich um 2 voneinander unabhängige Projekte. Der Antrag für den Verkauf der Kranewittersiedlung beinhaltete ursprünglich die Zweckwidmung der daraus lukrierten Mittel für die bereits geplanten Projekte wie Feuerwehrhaus, Musikschule, Schulerweiterung, Kindergärten, Nordtangente, Hochwasserschutz, Straßenbau und -sanierung und Seniorenwohnheim, etc. Jedenfalls war nie davon die Rede, dass der Verkaufserlös zum Ankauf irgendeiner Liegenschaft verwendet wird. Die SPÖ sprach sich für das Einholen von Schätzgutachten aus und wollte sich auch über die Verwertbarkeit informieren. Zu welchem Preis kann die Kranewittersiedlung verkauft werden und was wird mit diesem Geld gemacht. Ab dem Zeitpunkt zu dem festgestellt wurde, dass der erwartete Verkaufspreis unter den Vorstellungen liegt und was damit gemacht werden sollte, war das Projekt für die SPÖ hinfällig. Das kann man mit den Menschen, die in dieser Siedlung leben, nicht machen. Zur Thematik Bad Eisenstein ist nur zu sagen, dass man beim ursprünglichen Standpunkt bleibt. Das Badl sei zwar sehr schön und toll, aber trotz der Argumente für und gegen den Tennisclub aufgrund der anstehenden Großprojekte nicht leistbar. Somit wird die SPÖ den Antrag, den gegenständlichen Beschluss aufzuheben, befürworten. Falls dieser Antrag keine Mehrheit erhält, unterstützen sie die Vorgehensweise eines Beharrungsbeschlusses mit anschließender Volksbefragung. Diese wird als legitimes Instrument angesehen, das in der TGO vorgegeben sei. Das Badl ist auch ein sehr emotionales Thema bei den Bürgern, wobei sich bereits viele ein Urteil gebildet haben. Deshalb soll eine solche Befragung durchgeführt werden. Die einzig Leidtragenden in dieser Sache sind seiner Meinung nach die Bewohner der Kranewittersiedlung und der Tennisclub.

Gemeinderat Schimanek erklärt, dass es richtig ist, dass drei städtische Wohnanlagen ausgeschrieben wurden. Jedoch wurden zwei zurückgestellt, da der erzielbare Erlös zu gering war. Sie möchte auch die Aussage von Gemeinderat Atzl richtigstellen, dass die Verknüpfung der Projekte Badl-Ankauf und Kranewittersiedlung-Verkauf erst später stattgefunden hat. Erwähnen möchte sie auch, dass man sich als Ausschussmitglied schon über den Tisch gezogen gefühlt hat. Dass die Diskussion über diese Projekte so ausartet, haben sich die einzelnen Gemeinderatsmitglieder selber zuzuschreiben.

Vizebürgermeisterin Treichl erinnert daran, dass die Stadt die Erstellung eines Gemeindeentwicklungsprozess an die Firma Communalp in Auftrag gegeben hatte. Dieser Gemeindeentwicklungsprozess enthält auch das Badl als eines der priorisierten Projekte, weiters das Blaulichtzent-

rum. Beide Anträge wurden nun von Frau Bürgermeisterin Wechner als unsinnig abgewiesen. Allerdings hat Bürgermeisterin Wechner diesen Gemeindeentwicklungsprozess als tollstes Projekt im Stadtamt dargestellt. Abgesehen von den Kosten von 100.000,- € entpuppt sich jetzt dieses Konzept als kompletter Blödsinn, den man nicht umsetzen kann. Somit hat die Stadt wieder 100.000,- € für ein Konzept, das in der Schublade liegt, verschleudert. Weiters führt sie aus, dass es einen einstimmigen Gemeinderatsbeschluss seit 2010 gibt, der besagt, dass das Feuerwehrhaus, die Musikschule und das Seniorenwohnheim neu gebaut werden. Selbstverständlich geht es nicht, dass eines dieser Projekte zugunsten des Badl aufgegeben werden muss. Alle Projekte sind finanzierbar. In dieser Legislaturperiode wurde auch bereits 2 Mal ein Antrag auf Neubau Feuerwehrhaus gestellt.

Bürgermeisterin Wechner weist Vizebürgermeisterin Treichl darauf hin, sich jetzt auf den von ihr abgewürgten Gemeindeentwicklungsprozess hinauszureden, sei sehr verwegen. Trotzdem möchte sie nicht weiter auf diese Aussagen eingehen. Die 16 favorisierten Projekte in dem Gemeindeentwicklungskonzept enthalten ihres Wissens keinen Badl-Ankauf. Sehr wohl ist das Projekt Blaulichtzentrum in dem Konzept enthalten. Allerdings wurde für das Blaulichtzentrum ein absurder Antrag eingebracht, der sich de facto selbst vernichtet hat.

Gemeinderat Huter stellt fest, dass, wenn man das Badlareal um 1,3 Mio. € erwirbt, damit die Sache ja noch nicht abgetan sei. Es müsse das alte Gebäude abgerissen, ein neues Gebäude und eine Straße errichtet werden. Das würde sicher zu Ausgaben in Höhe von 4 bis 5 Mio.€ führen und nicht mehr wie hier besprochen von 1,2 Mio. €. Er erwartet sich von Vizebürgermeisterin Treichl eine Antwort auf die Frage, ob sie dagegen sei, mittels Volksbefragung die Wörgler Bürger nach ihrer Meinung zu fragen?

Gemeinderat Atzl wirft noch 2 weitere Fragen auf. Erstens interessiert ihn von den Befürwortern der Volksbefragung zu erfahren, warum diese Volksbefragung nicht schon früher durchgeführt worden ist? Und zwar bereits in den drei Monaten vor dem Gemeinderatsbeschluss im Dezember 2014. Denn diese Thematik wurde ja auch schon in den Ausschüssen, denen alle Parteien angehören, in dieser Zeit ausreichend besprochen. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass alle Fraktionen über die Absicht, das Areal zu kaufen, informiert waren. Weiters konnte man auch rechnerisch von einer Mehrheit zugunsten des Badl-Ankaufs ausgehen. Zweitens möchte er wissen, was man sich jetzt von einer Volksbefragung erwartet, nachdem ein mehrheitlicher Gemeinderatsbeschluss vertragliche Konsequenzen auslöst und man ja auch weiß, dass das Ergebnis der Volksbefragung nicht bindend für den Gemeinderat ist? De facto bedeutet das, dass der mehrheitliche Beschluss des Gemeinderates unabhängig vom Ergebnis der Volksbefragung aufrecht bleibt. Weiters will er wissen, ob Bürgermeisterin Wechner auch nach der Volksbefragung den Kaufvertrag nicht unterzeichnen wird?

Bürgermeisterin Wechner beantwortet die erste Frage damit, dass ein möglicher Vorschlag ihrerseits, die Bevölkerung vor dem Gemeinderatsbeschluss zu befragen, sicherlich als völlig unnötig abgetan worden wäre, da die Befürworter des Badl-Ankaufs sich ja völlig sicher über ihren mehrheitlichen Beschluss waren. Ihr selbst gibt die TGO erst jetzt die Möglichkeit einer Volksbefragung, ansonsten hätte sie eine Dreiviertelmehrheit im Gemeinderat gebraucht oder die Unterschriften von 1/6 der Wahlberechtigten. So aber könne sie die Volksbefragung selbst initiieren. Bürgermeisterin Wechner bittet um eine Wiederholung der zweiten Frage.

Gemeinderat Atzl führt noch einmal aus, dass der mehrheitliche Gemeinderatsbeschluss unabhängig vom Ergebnis der Volksbefragung rechtlich bindend ist und vertragliche Folgen auslöst. Und ob sie nach der Volksbefragung den Vertrag dann unterschreiben wird?

Bürgermeisterin Wechner fragt nach, ob damit gemeint sei, dass unabhängig vom Ausgang der Volksbefragung, also auch gegen den Willen der Bevölkerung, dieser Beschluss durchgeführt wird?

Gemeinderat Atzl kann nicht für die anderen sprechen. Jedoch für seine Person stellt er fest,

dass solange rechtlich nicht geklärt sei, welche vertraglichen Verpflichtungen durch den Gemeinderatsbeschluss und die bereits geleisteten Unterschriften der Vizebürgermeister Treichl und Taxacher bestehen, sei das Ergebnis der Volksbefragung für ihn persönlich soweit uninteressant.

Bürgermeisterin Wechner hält das für eine sehr harte Aussage. Grundsätzlich möchte sie festhalten, dass ein Gemeinderatsbeschluss keinen Vorvertrag darstellt und auch gar nicht darstellen kann, weil ja die TGO dem Bürgermeister Instrumente in die Hand gibt darauf zu reagieren. Eindeutig und klar stellt sie fest, dass das Ergebnis der Volksbefragung für sie bindend ist. Sie führt weiter aus, dass sie den Kaufvertrag auch nicht unterschreiben wird, wenn die Volksbefragung gegen den Badl-Ankauf ausgehen wird. Hingegen werde sie den Kaufvertrag sofort unterschreiben, wenn sich die Wörgler Bürger dafür aussprechen.

Gemeinderat Atzl fragt nach, was dann mit den bereits jetzt vorliegenden Ansprüchen geschehe? Gemeinderat Atzl bezieht sich auf das Schreiben der Badl-Eigentümer an die Stadt.

Bürgermeisterin Wechner führt aus, dass sie sich von ernst zu nehmenden Anwälten beraten hat lassen und dass Schadenersatzansprüche nur bei Rechtswidrigkeit und Verschulden vorliegen. Die Ausschöpfung der Möglichkeiten nach der TGO ist dann rechtswidrig, wenn diese missbräuchlich oder in schikanöser Absicht erfolgt. Weiters droht Schadenersatz solange nicht, als ihre Rechtsansicht vernünftig zu vertreten ist. Die Gründe ihrer Rechtsansicht hat sie bereits dezidiert dargelegt. Dann geht sie noch auf die Vertretungsregelung juristischer Personen öffentlichen Rechts ein. Darunter versteht man nicht nur interne Ordnungsvorschriften, sondern auch externe Wirksamkeitsvoraussetzungen. Ihre Missachtung bedeutet nicht nur interne Verantwortung, sondern auch rechtliche Unwirksamkeit der Vertretungshandlung. Die Wirkung beinhaltet, dass sich ein externer Vertragsinteressent nicht auf Gutgläubigkeit berufen kann, sondern dass er sich hinreichend informieren muss, dass er es mit einer befugten Person zu tun hat. Hier kommt wieder der § 55 der TGO zum Tragen der besagt, dass der Vertreter der Gemeinde nach außen hin der Bürgermeister ist. Sie führt aus, dass sie von den Gemeinderatsmitgliedern von Anfang an in ihrer Funktion als Bürgermeisterin in den Verhandlungen umgangen wurde. Die Mitglieder der Parteien haben sich mit der Thematik nur in ihren Ausschüssen befasst und damit ist diese Außenvertretung nicht erfolgt. Gemeinderat Atzl kann zwar intern arbeiten, aber nach außen hin ist die Vertretung der Stadt die Bürgermeisterin. Weiters regelt § 55 Abs.5 TGO die Vertretung nach außen und gibt auch etwaige Sanktionen an. Ein Ausschuss oder ein Ausschussmitglied kann nicht vertretungsbefugt sein. Genauso wenig kann ein Vertragsinteressent aus einem Gemeinderatsbeschluss Ansprüche, insbesondere auf Vertragsabschluss oder wegen unterbliebenen Vertragsabschlusses ableiten. Ein Gemeinderatsbeschluss ist eine rein interne Willensbildung. Er ist es auch dann, wenn er nach außen hin bekannt wird. Er ist keine rechtsgeschäftliche Erklärung. Er ist kein Vor- oder sonstige Vertrag. Niemand hat einen privatrechtlichen Anspruch auf seine Umsetzung. Als interne Willensbildung ist er jederzeit wieder abwandelbar, ohne dass von außen privatrechtliche Sanktionen drohen. Darüber hinaus will Bürgermeisterin Wechner wissen, welche Schadenersatzansprüche hier geltend gemacht werden sollen? Ihr sei das nicht ganz klar.

Gemeinderat Huter geht auf die Vorbereitungszeit für das 13seitige Schätzungsgutachten des 1,3 Mio.€-Projektes ein. Das Gutachten sei erst um 18 Uhr zu Beginn der Gemeinderatssitzung vorgelegen. Man hatte keine Zeit zum Durchlesen dieses Gutachtens und es kann in keiner Weise von ausreichender Vorbereitungszeit gesprochen werden. Der Antrag wurde seiner Meinung nach unter allen Umständen durchgedrückt und auf Nachfrage, ob man die Abstimmung verschieben könnte, wurde eine Absage erteilt.

Gemeinderat Aufschnaiter geht nochmal auf die Ausführungen von Stadtrat Wiechenthaler ein. Es geht hier um den Ankauf von Grundfläche und nicht um den Neubau eines Tennisplatzes.

Stadtrat Dr.Wibmer bestätigt zur Causa Kranewitterstraße, dass die 275.000 Euro das Guthaben der Stadt sind und das auch von der Firma so ausgewiesen wird. Dieser Betrag liegt auf einem Quasi-Treuhandkonto der Stadt und kann jederzeit abgerufen werden.. Von diesem Betrag ist die

Mietzinsreserve natürlich bereits abgezogen. Der Badl-Ankauf hat sich in einem Zeitraum von einem halben Jahr über mehrere vorstellbare Varianten, von einer Pachtvariante, über einen Teilankauf bis zum Ankauf entwickelt hat. Die Ausschreibung der Gemeindehäuser, unter anderem auch die Häuser in der Kranewitterstraße, lag zeitlich weit vor dem Badl-Ankauf. Deshalb müsste jetzt auch im Zusammenhang mit dem Badl-Ankauf der Verkauf der Kranewittersiedlung nicht diskutiert werden, da ja bereits gesagt wurde, dass die Erträge aus dem Verkauf zur Finanzierung anderer Projekte verwendet werden. Die Verquickung dieser 2 Themen sieht er als sehr sonderbar an. Zur Begründung der Frau Bürgermeisterin, die wir auch nicht einmal eine halbe Stunde vor der Sitzung erhalten haben, sondern in der Sitzung verlesen wurde, ist festzuhalten: Frau Bürgermeisterin Wechner hat Anfang Jänner von Frau Vizebürgermeisterin Wechner ein E-Mail erhalten, dass sie dem Gemeinderat mitteilen solle, warum sie den Kaufvertrag nicht unterfertigt. Leider hat Bürgermeisterin Wechner nicht darauf reagiert, sondern Pressemeldungen ausgeschickt. Heute hat man dann eine sogenannte Last-minute-Begründung erhalten. Ob aufgrund dieser Begründung tatsächlich eine Volksbefragung nach § 52 (2) lit. b TGO durchgeführt werden könne, müsse erst geprüft werden. Danach werde das alles seinen Weg gehen, wie es die TGO vorsieht. Für ihn gibt es da keinen weiteren Interpretationsspielraum. Seiner Meinung nach hätte sich der Gemeinderat allerdings die Begründung schon früher verdient; bei einer seriösen Arbeitsweise auch schon vor der Pressemitteilung.

Bürgermeisterin Wechner führt nochmal aus, dass das heutige Abgeben der Begründung wichtig war und zwar vor der Fassung des Beharrungsbeschlusses. Weiters habe sie nur noch einmal die Bedenken, die sie auch bereits zu Beginn dieser Causa geäußert hat, kurz zusammengefasst. Diese Bedenken waren demzufolge bereits bekannt. Zu der Aussage, dass der Verkauf der Kranewittersiedlung nicht in ursächlichem Zusammenhang mit dem Badlankauf stehen würde, stimmt so nicht. Der Beschlussvorschlag zur GR-Sitzung vom 11.12.2014 besagt, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, das Badl Areal (EZ 17 und EZ 112, GB 83021 Wörgl-Rattenberg) auf der Grundlage des beiliegenden Kaufvertrages zu einem Kaufpreis von € 1,250.000,00 zu kaufen. Gleichzeitig soll der Erlös aus dem Verkauf der Franz Kranewitterstraße für den Kaufpreis verwendet werden. Sie war von Anfang an gegen den Verkauf der Kranewitterstraße, ebenso wie gegen den Ankauf des Badls.

Stadtrat Dr. Wibmer verweist darauf, dass auch heute in der Sitzung mehrfach darauf hingewiesen wurde, dass der Erlös aus dem Verkauf der Kranewittersiedlung allgemein ins Budget fließen und zur Finanzierung von Gemeindeprojekten verwendet werden soll. Warum stimmt man dann diesem Verkauf nicht zu?

Frau Bürgermeisterin Wechner erklärt, weil man dieses Projekt nicht brauche. Die Stadt braucht andere Projekte. Sie erinnert an den in der letzten Gemeinderatssitzung gestellten Abänderungsantrag. Dieser Abänderungsantrag besagt, dass der Erlös aus dem Verkauf der Kranewittersiedlung zweckgebunden verwendet wird. Zur Hälfte zur Finanzierung der Musikschule und zur Hälfte zur Finanzierung des Feuerwehrhauses. Das sind auch die Projekte, die die Stadt wirklich braucht, und nicht ein Badl.

Gemeinderat Puchleitner erinnert an sein Wortprotokoll im Mai-Gemeinderat zum Thema Demokratieverständnis, das wohl nicht von allen hier geteilt wird. Und er hätte schon noch Fragen zu diesem Thema. Warum hat die Volksbefragung nicht schon früher stattgefunden? Laut § 61 der TGO hätte auch der Gemeinderat mit einer 2/3 Mehrheit die Möglichkeit gehabt, eine Volksbefragung auszurufen. Diese Möglichkeit hätten auch 1/6 der Stimmberechtigten gehabt. Warum habe es im Zeitraum vom Dezembertagemeinderat bis jetzt keinen Bürger gegeben, der diesen Antrag für 1/6 der Stimmberechtigten gestellt hätte? Laut § 62 Abs.3 sind ordnungsgemäße Anträge, die nicht bereits von einem Sechstel der Stimmberechtigten in der Weise unterschrieben worden sind, dass aus der Unterschrift die Identität der Person zweifelsfrei hervorgeht, vom Bürgermeister innerhalb von zwei Wochen nach der Einbringung unter Anführung des Wortlautes der gestellten Frage durch öffentlichen Anschlag nach § 60 Abs. 1 kundzumachen. Die Kundmachung hat den Hinweis zu enthalten, dass es allen Stimmberechtigten freisteht, innerhalb von vier Wochen vom Tag der Kundmachung an den Antrag durch Eintragung ihres Namens, ihres Geburtsdatums

und ihrer Adresse in eine im Gemeindeamt aufgelegte Liste zu unterstützen. Diese Vorgehensweise hätte ihm gut gefallen, weil sich da schon eine Willensbildung der Bevölkerung gezeigt hätte. Er Sorge sich um die Wahlbeteiligung bei zunehmender Politikverdrossenheit, die auch noch durch die eigene Vorgehensweise verstärkt wird. Da eine Zusammenarbeit nur noch über ein Ausrichten von Statements in den Medien erfolge. Wie repräsentativ wäre eine Volksbefragung denn, wenn nur 10 oder 20 % der Bevölkerung daran teilnehmen würden?

Bürgermeisterin Wechner versucht Klarheit in die verwirrende Wortmeldung von Gemeinderat Puchleitner zu bringen. Was ändert sich daran, ob die Volksbefragung durch die Bürger oder durch die Bürgermeisterin initiiert wird? Es ändert auch nichts daran, ob unter Umständen nur 15 oder 30 % der Bevölkerung zur Volksbefragung gingen. Sie verspricht einen Aufruf an die Bevölkerung möglichst zahlreich zur Volksbefragung zu gehen, um ein möglichst repräsentatives Ergebnis zu erhalten, egal in welche Richtung das Ergebnis auch gehe. Sie sieht das Ergebnis der Volksbefragung wirklich als Willensbildung der Bevölkerung an und gibt ihr die TGO nach einem Beharrungsbeschluss auch die Möglichkeit eine Volksbefragung abzuhalten. Das werde sie jetzt auch tun.

Gemeinderätin Aufschnaiter Elke bestätigt für das Team Wörgl den Kauf des Badl. Sie wollen den Tennisclub nicht hängenlassen und hoffen auch, dass in ein paar Jahren der zweite Tennisclub dazukommt. Weil beide Clubs am Badl leicht Platz hätten. Sie hält das für eine gute Sache.

Vizebürgermeisterin Treichl erinnert an die letzte Volksbefragung zur Frage Tempo 30 in Wörgl und dass die Wahlbeteiligung damals auch nur bei 20 % lag und dass die Bürgermeisterin Wechner damals das Ergebnis als nicht repräsentativ abgelehnt hat.

Bürgermeisterin Wechner findet es gut, dass Vizebürgermeisterin Treichl sie an ihre Wortmeldung erinnert und verweist auf Vizebürgermeisterin Treichls Ausspruch: „Was hindert mich daran gescheiter zu werden?“

Gemeinderat Wiechenthaler stellt den Antrag, dass die Abstimmung zu diesem Thema namentlich zu erfolgen hat, wie schon in der letzten Gemeinderatssitzung.

In der Folge lässt die Bürgermeisterin über den Antrag auf namentliche Abstimmung sowie über Beschlussvorschlag zur GR-Sitzung am 19.02.2015 abstimmen.

Beschluss mit Abstimmung über die Durchführung einer namentlichen Abstimmung über den Beschlussvorschlag zu GR-Sitzung am 19.02.2015:

Abstimmung Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Beschluss mit Abstimmung über den Beschlussvorschlag zu GR-Sitzung am 19.02.2015:
Der Gemeinderat beschließt, den nachstehend angeführten GR-Beschluss vom 11.12.2014 aufzuheben. „Der Gemeinderat beschließt, das Badl Areal (EZ 17 und EZ 112, GB 83021 Wörgl Rattenberg) auf der Grundlage des beiliegenden Kaufvertrages zu einem Kaufpreis von € 1,250.000,- zu kaufen. Gleichzeitig soll der Erlös aus dem Kaufvertrag der Franz Kranewitter-Straße für den Kaufpreis verwendet werden.“

Folgende Personen stimmten FÜR die Aufhebung des Beschlusses: GR Dr. Pertl, GR Ing. Dander, GR Huter, GR Wieser, GR Schimanek, GR Wiechenthaler, GR Unterganschnigg, GR Kovacevic, Bgm. Wechner.

Folgende Personen stimmten GEGEN die Aufhebung des Beschlusses: Vbgm. Treichl, GR Dr. Wibmer, GR Aufschnaiter H., GR Mag. Puchleitner, GR Aufschnaiter E., GR MMag. Feiersinger, GR Mohn, GR Mag. Atzl, GR Auer, GR Schipflinger, GR Rieser).

Herr GR Götz enthält sich der Stimme.

Frau Bürgermeisterin Wechner führt aus, dass damit der Beharrungsbeschluss gefasst ist und die weiteren Schritte eingeleitet werden. In der Folge unterbricht sie die Sitzung für fünf Minuten (19.30 Uhr – 19.45 Uhr)

ungeändert beschlossen

Ja 9 Nein 11 Enthaltung 1 Befangen 0

7. Angelegenheiten des Seniorenheims

7.1. Antrag Seniorenheim Wörgl, Heimgebühren 2015

Sachverhalt:

Gemäß dem Schreiben der Tiroler Landesregierung vom 29.01.2015, kann mit einer Festlegung der Tagessätze, unter Bedachtnahme auf eine Angleichung der Tagsätze, eine Erhöhung im Ausmaß von durchschnittlich 1,9% erfolgen.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen für die Tagsatzkalkulation 2015/ Nachkalkulation 2013 wird für das Seniorenheim Wörgl in Anbetracht der budgetären Möglichkeiten und nach Durchführung von Rundungen – ab dem 01.03.2015 die Festsetzung folgender Tagsätze vorgeschlagen:

			B gemischte Variante Berechnung			A Beschluss für Gemeinderat	
		2014	2015	Diff. %	Diff. %	2015	Diff. %
Wohnheim		44,10	44,90	1,81	1,90%	44,90	1,81%
Erhöhte Betreuung 1		57,20	58,30	1,92%		58,30	1,92%
Erhöhte Betreuung 2		68,90	70,20	1,89%		70,20	1,89%
Teilpflege 1	Excl. 10% Mehrwertsteuer	86,90	88,50	1,84%		88,50	1,84%
Teilpflege 2		104,70	106,60	1,81%		106,60	1,81%
Vollpflege		121,40	123,60	1,81%		123,60	1,81%

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
0,00	0,00	N

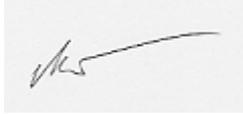
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Schreiben Landesregierung

Stellungnahme FC(9.2.2015):

Keine Stellungnahme erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, die Seniorenheimgebühren ab 1.3.2015 um durchschnittlich 1,9% anzuheben, sodass ab dem genannten Zeitpunkt die im Sachverhalt angeführten Beträge zur Vorschreibung gelangen.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die Seniorenheimgebühren ab 1.3.2015 um durchschnittlich 1,9% anzuheben, sodass ab dem genannten Zeitpunkt die im Sachverhalt angeführten Beträge zur Vorschreibung gelangen.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8. Angelegenheiten des Ausschusses für Stadtentwicklung**8.1. Antrag Änderung Örtliches Raumordnungskonzept im Bereich der Gst. 386/1 (KG Wörgl-Rattenberg) Augasse****Sachverhalt:**

Das Planungsgebiet umfasst eine Teilfläche des Gst. 386/1 (KG Wörgl-Rattenberg), die derzeit eine Grundfläche der ÖBB-Hauptbahn Kufstein-Innsbruck-Brenner umfasst, wobei auch Nebenflächen wie Kleingartensiedlung, Schrebergärten, Lagerplätze und sonstige Flächen inkludiert sind. Das Planungsgebiet grenzt unmittelbar nordöstlich an den Wörgler Bach, südöstlich an die bestehende Wohnhausanlage Augasse sowie südwestlich an eine bestehende Kleingartensiedlung der ÖBB an.

Das Stadtgebiet weist hier eine zweiteilige Wohnhausanlage als Siedlungsverdichtung auf. Die übrigen Gebäude sind Einzelwohnhäuser mit lockerer Baustruktur. Verkehrsmäßig wird dieser Siedlungsabschnitt im Wesentlichen über die Augasse erschlossen. Die technischen Infrastruktureinrichtungen sind vorhanden. Das Planungsgebiet soll von den ÖBB am freien Markt veräußert werden. Dabei ist als Vorgabe für die weitere Nutzung der Fläche ein Entwurf zu einer Wohnhausanlage für leistbare Wohnungen für Einheimische heranzuziehen.

Dieser Planungsentwurf sieht vor, rückwärtig zu der ÖBB Hauptbahn hin eine Hochgaragenanlage als Pufferzone zur Absorbierung bzw. zur Abhaltung des Bahnlärms zu den Wohnungen zu errichten.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Raumordnungskonzept
Erläuterungsbericht
Verordnungstext

Stellungnahme FC(21.1.2015):

1/030-7289(einm.Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch ausreichend zur Verfügung.


Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Filzer Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich einer Teilfläche des Gst. 386/1 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 23.02.2015 bis 23.03.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

- 1) Ausweisung eines neuen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich der Teilfläche des Gst. 386/1 KG Wörgl-Rattenberg mit Raumstempel W26, Zeitzone Z1 und Dichte D2, Zählerbeschreibung gemäß § 8 Abs. 4 lit.z.
- 2) Änderung des § 8 Abs. 4 Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept als lit.z. wird eingefügt Index 26 Bereich für eine vorwiegende Wohnnutzung: Teilfläche am nord-östlichen Rand des Gst. 386/1 (ÖBB) KG Wörgl-Rattenberg.
Voraussetzung für das Umwidmungsverfahren ist ein positives lärmschutztechnisches Gutachten von einem hierzu befugten Ingenieurbüro.
Die Notwendigkeit der Erlassung eines Bebauungsplanes ist zu prüfen.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

GR Götz merkte an, dass vor der Umwidmung unbedingt das geforderte Lärmgutachten einzuholen sei. Die ÖBB solle auch die Lärmschutzwand, die westlich von dem Areal aufhört bis zum Bahnhof Wörgl verlängern, bevor der Gemeinderat diesem Punkt zustimmt. Diese Forderung begründet er mit der künftigen Zunahme des Bahnverkehrs und dem damit verbundenen Lärm.

Bgm. Wechner stellt fest, dass es hier nicht um eine Umwidmung, sondern um eine Änderung des Raumordnungskonzeptes geht.

GR Dander weist darauf hin, dass bereits im Beschlussvorschlag ein positives Lärmgutachten als Voraussetzung für die Umwidmung angegeben wird.

GR Götz verweist auf schwierige Verhandlungen mit der ÖBB in Bezug auf Lärmschutzmaßnahmen und deshalb sollte bereits vorab die Errichtung von Lärmschutzwänden vertraglich geregelt werden.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Filzer Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich einer Teilfläche des Gst. 386/1 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 23.02.2015 bis 23.03.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

- 3) Ausweisung eines neuen Entwicklungsbereiches für vorwiegend Wohnnutzung im Bereich der Teilfläche des Gst. 386/1 KG Wörgl-Rattenberg mit Raumstempel W26, Zeitzone Z1 und Dichte D2, Zählerbeschreibung gemäß § 8 Abs. 4 lit.z.
- 4) Änderung des § 8 Abs. 4 Verordnungstext zum Örtlichen Raumordnungskonzept als lit.z. wird eingefügt Index 26 Bereich für eine vorwiegende Wohnnutzung: Teilfläche am nord-östlichen Rand des Gst. 386/1 (ÖBB) KG Wörgl-Rattenberg.
Voraussetzung für das Umwidmungsverfahren ist ein positives lärmschutztechnisches Gutachten von einem hierzu befugten Ingenieurbüro.
Die Notwendigkeit der Erlassung eines Bebauungsplanes ist zu prüfen.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 1 Enthaltung 1 Befangen 0

8.2. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gst. 410 KG Wörgl-Kufstein (Tirol Milch)

Sachverhalt 29ste110314:

Die Tirol Milch plant die Erweiterung des Betriebsgeländes in Richtung Osten. Das Grundstück 410 (KG Wörgl-Kufstein) wäre für die Betriebserweiterung möglich. Es sollen dort Lagergebäude, Stellflächen und eine Heizzentrale errichtet werden. Das Grundstück liegt derzeit im Freiland. Die Herausnahme aus der überörtlichen Grünzonenplanung ist bereits erfolgt. Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes soll gleichzeitig erfolgen. Die Flächenwidmungsplanänderung soll die Widmung Gewerbe und Industrie gemäß § 39 TROG 2011 betreffen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Sachverhalt 30ste290414:

Mit 01.05.2014 wird die Widmung im Wege des elektronischen Flächenwidmungsplanes möglich sein. Aus diesem Grund ist nunmehr die Widmung für den Gemeinderat 22.05.2014 zu bereiten. Im Sachverhalt hat sich in der Zwischenzeit keine Änderung ergeben.

Sachverhalt 32ste090914:

Das mit der Umwidmung beauftragte Raumplanungsbüro Terra Cognita hat die Fachgutachten Schall und Luft für die geplante Energiezentrale geprüft.

Laut Terra Cognita ist davon auszugehen, dass keine Umweltprüfung (SUP) notwendig ist, da von keinen erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Eine entsprechende schriftliche Dokumentation der Prüfung der Umwelterheblichkeit wird im Erläuterungsbericht zur Teilabänderung im Anhang beigelegt. Diese Dokumentation wird jedoch die Qualität eines Umweltberichtes haben. Die Ergebnisse des Luftgutachtes zur Energiezentrale wird das Büro mit „Auswirkungen gegeben, aber nicht erheblich“ beurteilen.

Eine positive Stellungnahme der Naturschutzabteilung zur Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend der bereits bestehenden Widmung auf der Gp. 222/3 liegt vor (siehe Beilage). Darin wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan gefordert. Dies wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

Laut Terra Cognita sollte ein Vorprüfungsverfahren durch das Land **vor** Beschluss zur öffentlichen Auflage erfolgen. Derzeit ist es aber nicht möglich, die geplanten Teilabänderungen in den eFWP hochzuladen, damit der entsprechende Verordnungsplan erzeugt werden kann.

Seitens des Landes Tirol wurde dieser technische Defekt bestätigt und an der Behebung wird gearbeitet.

Anlagen:

- Flächenwidmungsplan
- Stellungnahme Naturschutzabteilung vom 13.08.2014
- Stellungnahme BDA
- Vermessungsplan Tirol Milch

Stellungnahme FC:

1/030-7289 (einm.Beratungs-und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Beschlussvorschlag 29ste110314:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 410 KG Wörgl-Kufstein

zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 31.03.2014 bis 28.04.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Grundstückes 410 (KG Wörgl-Kufstein) von derzeit Freiland in künftig Gewerbe- und Industriegebiet gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2011 mit der Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie sowie Handelsbetriebe, die nicht den Betriebstyp A gemäß Abs. 2 der Anlage zu den § 8 und § 48a TROG 2011 entsprechen, vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 30ste290414:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 410 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 26.05.2014 bis 23.06.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Grundstückes 410 (KG Wörgl-Kufstein) von derzeit Freiland in künftig Gewerbe- und Industriegebiet gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2011 mit der Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie sowie Handelsbetriebe, die nicht den Betriebstyp A gemäß Abs. 2 der Anlage zu den § 8 und § 48a TROG 2011 entsprechen, vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 32qr220514:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Filzer Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 410 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 26.05.2014 bis 23.06.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Grundstückes 410 (KG Wörgl-Kufstein) von derzeit Freiland in künftig Gewerbe- und Industriegebiet gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2011 mit der Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie sowie Handelsbetriebe, die nicht den Betriebstyp A gemäß Abs. 2 der Anlage zu den § 8 und § 48a TROG 2011 entsprechen, vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 34gr250914:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 410 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 28.09.2014 bis 24.10.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der Grundstückes 410 (KG Wörgl-Kufstein) von derzeit Freiland in künftig Gewerbe- und Industriegebiet gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2011 mit der Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie sowie Handelsbetriebe, die nicht den Betriebstyp A gemäß Abs. 2 der Anlage zu den § 8 und § 48a TROG 2011 entsprechen, vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 37qr190215:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 1074/2, 1082, 222/1, 222/3, 401, 410 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 23.02.2015 bis zum 23.03.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Grundstück 1082 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 557 m²)

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2006 entsprechen (Gst. 222/3 und TF 408 und 410 KG Wörgl-Kufstein)

sowie

Grundstück 222/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 615 m²)

von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe die den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49

entsprechen sind nicht zulässig.

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2006 entsprechen (Gst. 222/3 und TF 408 und 410 KG Wörgl-Kufstein)

sowie

Grundstück 222/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 187 m²)

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2006 entsprechen (Gst. 222/3 und TF 408 und 410 KG Wörgl-Kufstein)

sowie

Grundstück 222/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 26 m²)

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2006 entsprechen (Gst. 222/3 und TF 408 und 410 KG Wörgl-Kufstein)

sowie

Grundstück 401 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 78 m²)

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2006 entsprechen (Gst. 222/3 und TF 408 und 410 KG Wörgl-Kufstein)

sowie

Grundstück 410 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 8613 m²)

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2006 entsprechen (Gst. 222/3 und TF 408 und 410 KG Wörgl-Kufstein)

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Bgm. Wechner lässt über die Verlesung des Beschlussvorschlages abstimmen.

Abstimmung: einstimmig, 21 JA-Stimmen, dass der Beschlussvorschlag nicht verlesen werden muss.

GR Götz findet es unerhört, dass zuerst Gebäude errichtet werden und dass erst im nach hinein die Umwidmung im Gemeinderat beschlossen wird. Er findet das Projekt gut, allerdings hält er die Vorgangsweise für unseriös. Er findet es unumgänglich, die vorgeschriebene Reihenfolge einzuhalten. Bereits beim Projekt Nordtangente hätte man diese Schritte durcheinander gebracht und dadurch sei es auch dort zu einem Chaos gekommen.

Bgm. Wechner begründete die verspätete Umwidmung mit der Umstellung auf den elektronischen Flächenwidmungsplan.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 1074/2, 1082, 222/1, 222/3, 401, 410 KG Wörgl-Kufstein zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 23.02.2015 bis zum 23.03.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

**Grundstück 1082 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 557 m²)
von Freiland § 41**

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2006 entsprechen (Gst. 222/3 und TF 408 und 410 KG Wörgl-Kufstein)

sowie

Grundstück 222/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 615 m²)

von Allgemeines Mischgebiet § 40.2, Einschränkung auf Wohnungen § 40.6, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: eingeschränkt auf Wohnungen gem. § 40.6; Handelsbetriebe die den Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 entsprechen sind nicht zulässig.

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2006 entsprechen (Gst. 222/3 und TF 408 und 410 KG Wörgl-Kufstein)

sowie

Grundstück 222/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 187 m²)

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die

nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2006 entsprechen (Gst. 222/3 und TF 408 und 410 KG Wörgl-Kufstein)

sowie

Grundstück 222/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 26 m²)

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2006 entsprechen (Gst. 222/3 und TF 408 und 410 KG Wörgl-Kufstein)

sowie

Grundstück 401 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 78 m²)

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2006 entsprechen (Gst. 222/3 und TF 408 und 410 KG Wörgl-Kufstein)

sowie

Grundstück 410 KG 83020 Wörgl-Kufstein (70531) (rund 8613 m²)

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet, Festlegung von Betrieben § 39.2, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie-, sowie Handelsbetriebe, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2006 entsprechen (Gst. 222/3 und TF 408 und 410 KG Wörgl-Kufstein)

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

8.3. Antrag Änderung des Bebauungsplanes Tirol Milch im Bereich Gst. 222/3, 222/6 und 410 (KG Wörgl-Kufstein) Egerndorf

Sachverhalt:

Auf Grund der Grundteilungen und Grundzusammenlegungen im Zusammenhang mit der geplanten Betriebserweiterung der Tirol Milch sowie der geplanten Errichtung einer Energiezentrale für die Stadtwerke Wörgl wird der Planungsbereich für den Bebauungsplan Tirol Milch in Richtung Osten und Süden ausgeweitet. Der Planungsbereich betrifft damit die Grundstücke 222/3, 222/6 und 410 (KG Wörgl-Kufstein) im Gesamtausmaß von 50.282 m².

Das Planungsgebiet liegt östlich abgesetzt vom Hauptsiedlungsgebiet im Bereich Egerndorf.

Nördlich verläuft in einer Entfernung von 135m die Bahnstrecke der ÖBB sowie die B178 Loferer Straße, südlich in einer Entfernung von 210m die Brixentaler Straße.

Für den Bereich der Flächen östlich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes Tirol Milch bestehen derzeit Überlegungen seitens der Tirol Milch für eine mögliche Nutzung von Teilflächen zur Verlagerung von firmeneigenen Mitarbeiterparkplätzen sowie Anlagen zur Recourcenoptimierung im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Betriebsanlagen z.B. für Lagerzwecke, Wertstofflagerung (Recycling), Erweiterung der betrieblichen Abwasserentsorgung – Nachkläranlage und Lagerung von Heizmaterialien/Hackgut für das bestehende Biomasseheizwerk.

Die verbleibende Restfläche des Gst. 410 (KG Wörgl-Kufstein) ist für die Errichtung der Energiezentrale der Stadtwerke Wörgl vorgesehen. Eine Teilfläche des Gst. 222/3 im Ausmaß von 3076m² im Bereich des bestehenden Hackgutlagers und Heizwerks wird ebenso als eigenes Gst. 222/6 herausgeteilt.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes betreffend Bauplatzgröße und höchst zulässige Bebauungsdichte wird auf die vorgesehene Erweiterung des bestehenden Firmenareals Rücksicht genommen ohne die bestehenden Bebauungsstrukturen zu beeinträchtigen. Mit den neuen Festlegungen der Bauhöhen und Baugrenzlينien in Verbindung mit den gewählten Baudichten und textlichen Bestimmungen sowie der Herstellung eines Gehölzstreifens im Bereich der Erweiterungsflächen kann der derzeit bestehende harte Übergang zwischen den bereits bestehenden betriebsbedingt notwendigen Baukubaturen zum Freiraum gemindert und ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Bebauungsplan

Erläuterungsbericht Terra Cognita

Stellungnahme FC(13.10.2014):

1/030-7289 (einmalige Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 222/3, 222/6 und 410 (KG Wörgl-Kufstein) zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Terra Cognita Claudia Schönegger KG durch vier Wochen hindurch vom 23.02.2015 bis 23.03.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 222/3, 222/6 und 410 (KG Wörgl-Kufstein) zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Terra Cognita Claudia Schönegger KG durch vier Wochen hindurch vom 23.02.2015 bis 23.03.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

8.4. Antrag Änderung Bebauungsplan im Bereich der Gste. 111/2, 111/21, 111/22 und 111/23 (KG Wörgl-Rattenberg) Wohnanlage Bruder Willram-Straße

Sachverhalt:

Bei der Erstellung des Bebauungsplanes musste der Raumplaner auf die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Höhen aus dem GIS zurückgreifen, da zu diesem Zeitpunkt noch kein Vermessungsplan mit exakten Höhen vorlag.

Da im Bebauungsplan eine höchste Höhe von 508 vorgegeben wurde und die Differenz von der Referenzhöhe im Bebauungsplan zur tatsächlichen Höhe im Vermessungsplan ca. 70 cm beträgt, muss die höchste Höhe im Bebauungsplan auf 508,7 geändert werden. Das Projekt bleibt wie geplant und wird nicht geändert.

Im Zuge dieser Korrektur möchte der Antragsteller die beiden für die Bebauung vorgesehenen Grundstücke zusammenlegen. Durch diese Zusammenlegung der beiden Grundstücke kann die Bebauungsdichte von 3,0 auf 2,9 reduziert werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Keine	J

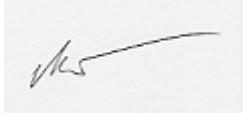
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

- Bebauungsplan
- Erläuterungsbericht

Stellungnahme FC(21.1.2015):

1/030-7289(einm.Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch ausreichend zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Filzer Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 111/2, 111/21, 111/22 und 111/23 (KG Wörgl-Rattenberg) zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Filzer Freudenschuß ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 23.02.2015 bis 23.03.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Stadtrat Wiechenthaler wiederholt, dass er auch dieses Mal diesem Antrag nicht zustimmen werde, da das Grundstück und somit auch das Gebäude in der roten Zone liegt, und zwar unabhängig von der Höhe des Gebäudes. Damals wurde bereits eine Stellungnahme eingeholt, dass dieses Grundstück nicht widmungsfähig sei.

DI Etzelsdorfer führt aus, dass der Bauwerber aufgefordert wurde, ein Konzept zum Schutz der Personen im Falle eines 100jährigen Hochwassers vorzulegen. Laut Landesregierung sei auch in der roten Zone eine Baugenehmigung möglich, wenn gewisse Maßnahmen getroffen werden.

GR Götz lehnt das Projekt ab, da er eine Wohnanlage ohne Tiefgarage für eine Grundverschwendung und unnötige Verbauung hält.

Stadtrat Wiechenthaler fragt nach, ob ein dementsprechendes Konzept von der Landesregierung schriftlich vorliege.

DI Etzelsdorfer verneint diese Frage und gibt Auskunft, dass der Bauwerber das Konzept vorlegen müsse.

Bgm. Wechner fasst zusammen, dass es vom Land kein Gesamtkonzept gäbe, sondern, dass es sich hierbei immer um Einzelfallentscheidungen handelt.

GR Huter stellt fest, dass Aufschüttung immer Wasserverdrängung bedeute und dann würden eben andere mehr unter Wasser stehen. Er fragt sich auch, warum der Gemeinderat überhaupt über eine Verbauung in der roten Zone diskutiere.

Dr. Egerbacher hält fest, dass der Beschlussvorschlagtext einen Fehler enthalte und zwar dass der ergänzende Bebauungsplan natürlich nicht beschlossen wird. Dieser Fehler wird im Protokoll richtig gestellt.

Bgm. Wechner lässt über den Antrag abstimmen.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Filzer Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzellen 111/2, 111/21, 111/22 und 111/23 (KG Wörgl-Rattenberg) zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Filzer Freudenschuß ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 23.02.2015 bis 23.03.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

geändert beschlossen

Ja 14 Nein 6 Enthaltung 1 Befangen 0

8.5. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich Gste. 90/8, 90/9, 90/10, 90/23, 90/24, 90/25, 90/26, 90/27 und 90/28 KG Wörgl-Rattenberg - Sr. Bibiana Blaickner-Straße (Bramböck/Hager)

Sachverhalt:

Die Grundbesitzer Bramböck und Hager möchten die Grundstücke verwerten und haben zu diesem Zweck die Gpn. 90/8 und 90/9 (KG Wörgl-Rattenberg) so geteilt, dass nur mehr 8 Grundstücke zur Verbauung zur Verfügung stehen. Das Gst. 90/10 (KG Wörgl-Rattenberg) bleibt ungeteilt. Für die Erschließung der südlichen Grundstücke sind zwei Servitutsflächen vorgesehen, siehe Teilungsplan. Alle Grundstücke befinden sich südlich der Sr. Bibiana Blaickner-Straße und werden von dort aus erschlossen.

Im Raumordnungskonzept ist eine BM-Dichte von mindestens 2,0 (vorwiegend Doppel- und Reihenhäuser) und eine BM Dichte von maximal 3,0 vorgesehen. Um eine geordnete Bebauung zu gewährleisten, wurde das Büro Filzer und Freudenschuß ZT OG mit der Erstellung eines Bebauungsplanes beauftragt. Dieser sieht für die Gpn. 90/24 und 90/26 eine besondere und für die restlichen Grundstücke eine offene Bauweise mit einer BM-Dichte von mindestens 2,0 und höchstens 2,2 vor.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Keine	J

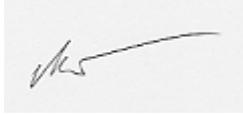
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

- Bebauungsplan folgt
- ÖROK
- Flächenwidmungsplan
- Teilungsplan
- Orthofoto

Stellungnahme FC(26.1.2015):

1/030-7289(einm.Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch ausreichend zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Filzer Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 90/8, 90/9, 90/10, 90/23, 90/24, 90/25, 90/26, 90/27 und 90/28 (KG Wörgl-Rattenberg) zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Filzer Freudenschuß ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 23.02.2015 bis 23.03.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Diskussion:

Dr. Egerbacher hält fest, dass der Beschlussvorschlagtext auch bei diesem Antrag einen Fehler enthalte und zwar dass der ergänzende Bebauungsplan natürlich nicht beschlossen wird. Dieser Fehler wird im Protokoll richtig gestellt.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Filzer Freudenschuß ZT OG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 90/8, 90/9, 90/10, 90/23, 90/24, 90/25, 90/26, 90/27 und 90/28 (KG Wörgl-Rattenberg) zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Filzer Freudenschuß ZT OG durch vier Wochen hindurch vom 23.02.2015 bis 23.03.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

geändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8.6. Antrag Änderung der Verordnung über die Festlegung des Erschließungsbeitragsatzes

Sachverhalt:

Mit 1. Jänner 2015 wurden von der Tiroler Landesregierung die Erschließungskostenfaktoren für die Gemeinden Tirols geändert. Für Wörgl wurde der Erschließungskostenfaktor von ehemals 90,84 Euro auf 195,00 Euro angehoben. Diese Änderung der Erschließungskostenfaktoren hat zur Folge, dass die Gemeinden die Erschließungsbeitragssätze, die die Gemeinde selbst festlegen kann, neu beschließen soll, abgestimmt auf die neuen Erschließungskostenfaktoren.

Die geltenden Erschließungsbeitragssätze der Gemeinden ändern sich nicht automatisch, da die Gemeindeverordnungen auf die neue Verordnung der Tiroler Landesregierung über die Festlegung der Erschließungskostenfaktoren nicht Bezug nehmen.

Die derzeit bestehenden Vorschriften über die Vorschreibung der Verkehrsaufschließungsabgaben der Gemeinde bleiben daher solange in Geltung bis die Gemeinde eine neue Verordnung über die Festlegung des Erschließungsbeitragssatzes erlässt.

Sieht die Gemeinde keine Notwendigkeit für die Änderung des geltenden Erschließungsbeitragssatzes, so muss die bestehende Verordnung nicht geändert werden. Die Gemeinde kann jedoch was empfohlen wird, eine neue Verordnung erlassen, die einen Verweis auf die nunmehr in Geltung stehende Verordnung über die Festsetzung der neuen Erschließungskostenfaktoren enthält. In dem Fall ist der Erschließungsbeitragssatz so zu wählen, dass sich der aus dem Erschließungsbeitragssatz errechnete Eurobetrag im Vergleich zum bisherigen nicht ändert.

Will die Gemeinde künftig höhere Erschließungsbeiträge einheben, so muss jedenfalls eine neue Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages erlassen werden. Bei der Neufestlegung des Erschließungsbeitragssatzes ist insbesondere auf die von der Gemeinde konkret zu tragende Straßenbaulast Bedacht zu nehmen.

Berechnungsbeispiel:

Erschließungskostenfaktor	derzeit	Euro	90,84	
	Neu	Euro	195,00	
Erschließungsbeitragssatz	derzeit	5 %	ergibt	einen Satz von Euro 4,54
	Neu	5 %	ergäbe	einen Satz von Euro 9,75
Bei einer Neufestlegung des Beitragssatzes mit		2,5 %	ergibt es	einen Satz von Euro 4,88
		3 %	ergibt es	einen Satz von Euro 5,85
		4 %	ergibt es	einen Satz von Euro 7,80

Es wird daher vorgeschlagen den Erschließungskostenbeitragssatz mit 3 % des neuen Erschließungskostenfaktors von 195,-- Euro festzulegen. Dies hat eine moderate Erhöhung des Erschließungskostenbeitrages zur Folge. Würde der derzeitige Beitragssatz von 5 % beibehalten und auf den neuen Erschließungskostenfaktor bezogen, würde dies eine Verdoppelung des Erschließungskostenbeitrages bedeuten.

Grundsätzlich liegt jedoch die Entscheidung, ob und inwieweit der neue rechtliche Rahmen bei der Festlegung des Erschließungskostenbeitragssatzes ausgeschöpft werden soll bei der Gemeinde.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	Keine	

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

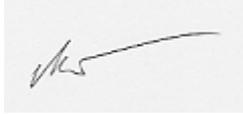
Anlagen:

Verordnung

Aufstellung der Erschließungskostenfaktoren der Tiroler Gemeinden

Stellungnahme FC(23.1.2015):

Keine Stellungnahme erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl den Erschließungsbeitragssatz gemäß § 7 Abs. 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 LGBL. Nr. 58/2011 in der geltenden Fassung, einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 % des Erschließungskostenfaktors für Wörgl, der mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 22.12.2014, LGBL. Nr. 184/2014 mit Euro 195,00 festgesetzt wurde, festzulegen.

Diskussion:

Bgm. Wechner fragt nach, ob es noch möglich sei, zusätzlich eine 0,5%ige Erhöhung mit ein zu beziehen bis 5% des Erschließungsfaktors erreicht sind oder muss dann bei jeder weiteren Erhöhung ein Einzelbeschluss gefasst werden?

Stadtamtsdirektor Mag. Steiner erklärt, dass die Einbeziehung grundsätzlich möglich sei, aber nur dann, wenn man einen fixen Prozentsatz, wie die erwähnten 0,5% festlegt. Zusätzlich solle man auch festlegen, ab wann die Erhöhung in Kraft tritt – beispielsweise ab 01.01. eines jeden Jahres.

Bgm. Wechner will weiter wissen, ob es nicht möglich gewesen wäre, diese Punkte bereits im Beschlussvorschlag festzuhalten.

DI Etzelstorfer informiert, dass es zu diesen Punkten eine Rechtsunsicherheit gegeben habe, die aber mittlerweile geklärt sei.

Bgm. Wechner ergänzt den Beschlussvorschlag: „wobei eine jährliche Erhöhung um 0,5% stattzufinden hat, bis die 5% des Erschließungskostenbeitrages erreicht sind. Die Erhöhung hat mit dem 01.01. stattzufinden.“

GR Dander hält die Erhöhung für nicht moderat und stellt das anhand eines Rechenbeispiels dar. Ein Einfamilienhaus auf einem 500m² großen Grundstück kostet derzeit € 2.940,--. Nach der Erhöhung betragen die Kosten € 4.387,--. Bei einer zusätzlichen Erhöhung von 0,5% jährlich sind die 5% des Erschließungskostenbeitrages innerhalb von 4 Jahren erreicht. In seinem Rechenbeispiel würde das bedeuten, dass man in 4 Jahren mehr als das doppelte bezahlen müsse.

Stadtrat Wiechenthaler gibt GR Dander recht. Er hält eine Erhöhung um 3% momentan für ausreichend. Die weitere Erhöhung um 0,5% jährlich sollte erst in zwei oder drei Jahren durchgeführt werden.

Bgm. Wechner kann sich auch eine Beschlussfassung in der jetzigen Version ohne künftige Erhöhungen vorstellen.

GR Auer hält fest, dass im Ausschuss auch nie über eine weitere 0,5%ige Erhöhung gesprochen wurde und dass man eine solche weitere Erhöhung auch nicht brauche.

Bgm. Wechner stellt fest, dass durch die Landesregierung keine Erhöhung in den letzten 20 Jahren stattgefunden habe. Das bedeute, dass ein Kauf vor 20 Jahren relativ hoch belastet wurde im

Gegensatz zu heutigen Verhältnissen. Deshalb hält sie auch eine 3% ige Erhöhung für durchaus moderat. Allerdings muss die automatische Erhöhung jetzt nicht beschlossen werden.

Stadtrat Dr. Wibmer möchte noch einmal wissen, ab wann die Erhöhung gelten soll?

Dr. Egerbacher stellt fest, dass es sich um eine Verordnung handle, die ab dem Tag der Kundmachung gelte.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl den Erschließungsbeitragssatz gemäß § 7 Abs. 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 LGBL. Nr. 58/2011 in der geltenden Fassung, einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3 % des Erschließungskostenfaktors für Wörgl, der mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 22.12.2014, LGBL. Nr. 184/2014 mit Euro 195,00 festgesetzt wurde, festzulegen.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8.7. Antrag Kostenbeteiligung für einen digitalen Bestandsplan inkl. Orthofoto für das gesamte Stadtgebiet Wörgl

Sachverhalt:

Die Firma AVT ZT GmbH hat den Stadtwerken für die Erstellung eines Wasserleitungskatasters in Wörgl ein Angebot unterbreitet (siehe Beilage).

Dieses Angebot umfasst nicht nur die Planung und Erstellung eines Wasserleitungskatasters sondern auch die Erstellung eines digitalen Bestandsplanes inklusive eines hochauflösenden Orthofotos.

Die Stadtwerke würden dieses Angebot gerne annehmen, wenn sich die Stadt mit 50% beteiligt. Die Auftragssumme beträgt € 371.790,00 netto und ist in 7 Teilbeträgen bis 2017 zu bezahlen. Seit 2006 besteht die Möglichkeit einer Förderung für den digitalen Leitungskataster bei der Kommunalkredit in deiner Höhe von 50%.

Auftraggeber können, wegen der Förderung, nur die Stadtwerke sein. Die Stadtgemeinde müsste dadurch keine Mehrwertsteuer entrichten. Von den Stadtwerken müsste der gesamte Betrag vorfinanziert werden, da die Fördermittel erst nach dem Projektabschluss 2017 in Form eines Finanzierungszuschusses über 25 Jahre ausbezahlt werden.

Das Bauamt hat die Chance neben den hochauflösenden Orthofotos auch einen aktuellen digitalen Bestandsplan über das ganze Stadtgebiet zu erhalten. Die Daten werden in das bestehende Geo Office System integriert und können jederzeit von allen abgerufen werden.

Für den Bestandsplan werden die durch eine Befliegung aufgenommenen Orthofotos (Auflösung 2,5 cm) fotogrammetrisch ausgewertet und terrestrische Ergänzungsvermessungen von örtlichen Vermessern durchgeführt. Es ist dann jederzeit möglich davon eine dreidimensionale Darstellung der Stadt bzw. Stadtteilen herstellen zu lassen.

Neben den Gebäuden, Straßen, Gehsteigen und Mauern werden auch Bodenmarkierungen, Zebrastrifen und Verkehrszeichen im Bestandsplan digitalisiert. Somit ist eine eigene Aufnahme und Digitalisierung seitens der Stadtpolizei nicht mehr notwendig.

Die Stadt Kufstein und die Gemeinde Kundl haben dieses Angebot der AVT ZT GmbH angenommen und sind mit dem Ergebnis sehr zufrieden.

Für die Aktualisierung der Daten und Pläne (inkl. Orthofoto) müssen ab dem Jahr 2018 ca. 25.000,00 berücksichtigt werden. Dafür entfallen die jährlichen Kosten für Vermessungsarbeiten in gleicher Höhe.

Kosten:	Stadtwerke	Förderung 50%	Stadtgemeinde 50%
2015	180.000.-	- 90.000.-	45.000.- (Verr. 2016)
2016	120.000.-	- 60.000.-	30.000.- (Verr. 2017)
2017	<u>72.000.-</u>	<u>- 36.000.-</u>	<u>18.000.- (Verr. 2018)</u>
	372.000.-	-186.000.-	93.000.-

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 45.000,00 im Jahr 2016	€ 30.000,00 im Jahr 2017 € 18.000,00 im Jahr 2018	N

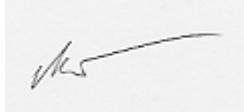
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Digitaler Bestandsplan
Angebot AVT ZT GmbH

Stellungnahme FC(2.2.2015):

Allfällige Mittel sind als Vorbelastung für die Budgets 2016-2018 mit aufzunehmen.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, sich an den Kosten für die Erstellung eines digitalen Leitungskatasters in Wörgl in der Höhe von € 93.000,00 zu beteiligen. Diese Kosten sind der Anteil für die Erstellung eines digitalen Bestandsplanes inkl. Orthofoto für das gesamte Stadtgebiet.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat die Vorbelastung für die VA 2016 bis 2018 mit den genannten Beträgen.

Diskussion:

Dr. Pertl fragt nach, ob bei diesem Projekt tatsächlich 50% subventioniert würden und stellt fest, dass eine fehlende Indexsicherung auf 25 Jahre unsinnig sei. Weiters fragt er nach, ob es für die Gemeinde definitiv bei den € 310.000,- bleibe und es keine weiteren laufenden Kosten gebe?

DI Etzelsdorfer führt aus, dass die laufenden Kosten, die momentan für Vermessungen aufgewendet werden müssen, würden dann wegfallen. Weiters stellt er fest, dass die im Sachverhalt angegebenen Kosten in Höhe von € 25.000,- falsch seien, und es tatsächlich nur € 15.000,- wären. Bei einer so hohen Projektsumme müssten laut Vergaberichtlinien weitere Angebote von anderen Firmen eingeholt werden.

Vbgm. Treichl fragt sich, warum dann heute über diesen Antrag abgestimmt werden soll?

DI Etzelsdorfer antwortet, dass eine Entscheidung über die Kostenbeteiligung gefällt werden solle, damit ausreichende Mittel in den Budgets für 2017 und 2018 vorgesehen werden können.

Bgm.Wechner sieht eine 50%ige Kostenbeteiligung als sehr sinnvoll an. Natürlich muss das auch in den Budgets von 2016 bis 2018 vorgesehen werden. Sie fragt nach, ob der vorgeschlagene

Budgetansatz auch noch unterschritten werden kann? Sie schließt sich dem Vorschlag an, heute nur einen Grundsatzbeschluss über eine Kostenbeteiligung, allerdings ohne genaue Zahlen, zu treffen.

GR Huter will wissen, welche Kosten für die laufende Aktualisierung anfallen werden. Eine Grundvoraussetzung für die Annahme dieses Beschlussvorschlages sieht er in erster Linie darin, dass der Aufsichtsrat der Stadtwerke diesen Vorschlag für gut befindet. Er erkundigt sich weiter, ob die Gesamtbelastung für die Stadt bei € 93.000,- bleibe.

DI Etzelsdorfer gibt an, wenn das Ausschreibungsergebnis vorliege, werden die genauen Zahlen nachgeliefert. Wichtig wäre ihm einen Grundsatzbeschluss zu fassen, damit die Stadtwerke einen Auftrag vergeben könne.

Stadtrat Wiechenthaler fragt nach, ob dieser Antrag im Aufsichtsrat der Stadtwerke bereits behandelt worden sei?

DI Etzelsdorfer verneint diese Frage.

Daraufhin lässt Bgm. Wechner, über die Rückstellung des Antrages abstimmen. Zuerst solle sich der Aufsichtsrat der Stadtwerke damit beschäftigen.

Beschluss mit Abstimmung:

Nach eingehender Diskussion wird der Antrag zurückgestellt.

zurückgestellt

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0

9. Angelegenheiten des Ausschusses für städtische Immobilien

9.1. Antrag Einspruch der WIST gegen den Dienstbarkeitsvertrag Fischerfeld und Entfernungsauftrag

Sachverhalt:

Am 23.05.2006 hat die Stadtgemeinde Wörgl mit der damaligen Grundeigentümerin GHF-Stiftung einen Dienstbarkeitsvertrag über die Nutzung einer Teilfläche des Fischerfeldes als Stadtpark abgeschlossen.

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wurde auch grundbücherlich sichergestellt.

In Ausübung dieses Dienstbarkeitsrechtes hat die Stadtgemeinde Wörgl im Jahr 2014 mit der Ausgestaltung des Stadtparkes begonnen.

Nach Fertigstellung der Weganlage und div. Geländemodellierungen hat nunmehr die WIST als nunmehriger Grundeigentümer des Fischerfeldes den angesprochenen Dienstbarkeitsvertrag beeinsprucht und erklärt, dass der Dienstbarkeitsvertrag zivilrechtlich unwirksam sei. Begründet wurde dies damit, dass seitens der Stadtgemeinde Wörgl der Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages eine Bedingung für die Umwidmung des Grundstückes war. So gesehen ist dieser Dienstbarkeitsvertrag mit einem Raumordnungsvertrag gleich zu setzen, der in der Form jedoch nicht zulässig ist.

Im selben Schreiben wird die Stadt zudem aufgefordert, die bereits durchgeführten baulichen Maßnahmen auf dem Fischerfeld zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder herzustellen.

Dafür wurde eine Frist bis 04.02.2015 gesetzt und gleichzeitig bei ungenützter Verstreichung dieser Frist die Klagsdrohung ausgesprochen.

Seitens der Anwaltskanzlei wurde dem Antrag auf Fristverlängerung (bis zur Gemeinderats-Sitzung) stattgegeben.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
-	-	-

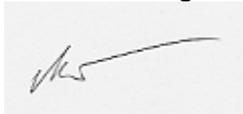
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Schreiben WIST vom 19. Jänner 2015

Stellungnahme FC(21.1.2015):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, der Aufforderung der Wirtschaftshilfe für Studenten (WIST) auf Ausstellung einer grundbuchsfähigen Einwilligung in die Löschung der auf der Liegenschaft EZ 33 Grundbuch 83020 Wörgl-Kufstein zu Gunsten der Stadtgemeinde Wörgl unter CLNr 7 und 8 einverleibten Dienstbarkeit nicht nachzukommen.

Weiters beschließt der Gemeinderat, der Aufforderung auf Entfernung der von der Stadtgemeinde Wörgl errichteten baulichen Maßnahmen auf der vom gegenständlichen Servitut betroffenen Bereich nicht nachzukommen.

Diskussion:

Antrag Einspruch der WIST gegen den Dienstbarkeitsvertrag Fischerfeld und Entfernungsauftrag

Der Vorsitzende des Immobilienausschusses, GR Mag. Atzl, informiert kurz über den hinlänglich bekannten Sachverhalt und verliest den Beschlussvorschlag.

GR Wiechenthaler beantragt eine getrennte Abstimmung über die Punkte Servitutsverzicht und der Entfernung des Zaunes.

Die Bürgermeisterin lässt darüber wie folgt abstimmen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt über den gegenständlichen Antrag getrennt abzustimmen (keine Ausstellung einer grundbuchsfähigen Einwilligung für die Löschung der zugunsten der Stadtgemeinde Wörgl im Grundbuch einverleibten Dienstbarkeit; Nichtentfernung des auf der gegenständlichen Servitutsfläche aufgestellten Zaunes).

Abstimmung

Ja 8 Nein 13 Enthaltung 0 Befangen 0

Bgm. Wechner hält fest, dass diese Feststellungsklage durch das beispiellose Festhalten an einem Justamentstandpunkt herbeigeführt wurde und dass ein Gericht jetzt über die Gültigkeit des Servitutes entscheiden müsse. Sie hält die Errichtung des Parks für sinnvoll. Auch sie sei für die Aufrechterhaltung des Servituts. Wichtig sei ihr aber auch die Gesprächsbereitschaft mit der WIST aufrecht zu erhalten. Ihr wäre deshalb auch eine getrennte Abstimmung lieber gewesen.

GR Götz kann im Auftreten der WIST keine Partnerschaftlichkeit mit der Stadtgemeinde Wörgl erkennen. Das Angebot der WIST, die Servitutsfläche zu vergrößern, sei lächerlich, da die geplanten Projekte, wie Kindergarten und Musikschule Freiraum für die dort untergebrachten Kinder und Schüler brauchen würden. Weiters führt er aus, dass sich die WIST diese Fläche quasi durch einen größeren Park finanzieren ließe.

Bgm. Wechner entgegnet, dass GR Götz von völlig falschen Vorstellungen ausgehe. Es könne jetzt sogar soweit kommen, dass für die Stadt Wörgl dort keine Musikschule, etc. errichtet werde, sondern dass die WIST dort Wohnungen baue.

GR Dander findet es sehr schade, dass man jetzt an einem Punkt angekommen ist, an dem es kein Zurück mehr gibt. Unter Berücksichtigung ähnlich gelagerter Fälle ist der Ausgang dieser Klage mehr als ungewiss. Die WIST habe für das Areal eine gültige Widmung als Mischgebiet. Andererseits hat die Stadt Wörgl dort eine letzte Chance auf einen zentrumsnahen Park. Es ist ihm nicht verständlich, dass zuerst im Gemeinderat beschlossen worden ist, mit der WIST über den Bau der Musikschule und eines Kindergartens zu verhandeln. Jetzt soll aber vor der Verwirklichung des Projekts vor Gericht gezogen werden, um vermeintliches Recht, mit dem niemand geholfen ist, durchzuboxen.

GR Schimanek bedauert diese Entwicklung des Projektes Fischerfeld. Sie hält es auch in Hinblick auf zukünftige Projekte der Stadt für bedenklich, wenn man jetzt einen Rechtsstreit mit der WIST vom Zaun bricht. Aufgrund fehlender Information über die Rechtsfolgen und ev. anfallender Kosten für die Stadt Wörgl hat sie sich bereits im Ausschuss ihrer Stimme enthalten und wird das auch heute wieder tun. Sie wolle zwar nicht auf das Servitut verzichten, aber auch keine Klage riskieren.

GR Dr. Pertl sieht auch die Stadt Wörgl an der Wand stehen. Die WIST fordere die Entfernung des Zauns und die Aufgabe des Servituts. Er hält es für notwendig, den Fall rechtlich durchleuchten zu lassen, hält aber auch den Ausgang nicht eindeutig vorhersehbar. Als Pluspunkt für die Stadt sieht er, dass das Servitut vom Rechtsvorgänger der WIST erworben wurde. Für ihn kommt ein Verzicht nicht in Frage und er regt an, dass trotz allem mit der WIST weiter das Gespräch gesucht werden soll. Unabhängig ob Klage eingereicht oder wie ein Prozess ausgehen würde - denkbar wäre ja auch ein Vergleich - sollten alle Verantwortlichen in der Stadt unbedingt versuchen, mit der WIST ein gemeinsames Projekt auf dem Fischerfeld zu verwirklichen. Es wäre für die Stadt Wörgl sehr schade, wenn das ganze Projekt hinfällig würde.

Bgm. Wechner gibt Dr. Pertl recht und hofft, dass auch im Falle einer Feststellungsklage der Dialog mit der WIST weiterhin möglich ist.

GR Kovacevic hält es, wie auch schon im Ausschuss für notwendig, dass die Stadt Wörgl zu diesem Thema eine fundierte Rechtsmeinung einholen hätte müssen. Auch ihm erscheint eine freiwillige Servitutsabtretung als nicht sinnvoll, allerdings stellt sich ein Rechtsstreit für ihn auch als bedenklich dar. Warum eine getrennte Abstimmung abgelehnt wird, ist für ihn nicht nachvollziehbar. Er würde gegen den Verzicht auf das Servitut, jedoch für einen Rückbau stimmen. Gleichzeitig ja und nein kann er jedoch nicht stimmen, deshalb hätte er eine getrennte Abstimmung befürwortet. Darüber hinaus regt er an, dass keine weiteren baulichen Maßnahmen mehr gesetzt werden. Im Falle eines ungünstigen Klageausganges wäre jeder weitere Euro eine Fehlinvestition für die Stadt.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, der Aufforderung der Wirtschaftshilfe für Studenten (WIST) auf Ausstellung einer grundbuchsfähigen Einwilligung in die Löschung der auf der Liegenschaft EZ 33 Grundbuch 83020 Wörgl-Kufstein zu Gunsten der Stadtgemeinde Wörgl unter CLNr 7 und 8 einverleibten Dienstbarkeit nicht nachzukommen.

Weiters beschließt der Gemeinderat, der Aufforderung auf Entfernung der von der Stadtgemeinde Wörgl errichteten baulichen Maßnahmen auf der vom gegenständlichen Servitut betroffenen Bereich nicht nachzukommen.

ungeändert beschlossen

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 7 Befangen 0

9.2. Antrag Aufgaben 2015 für Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltung KG

Sachverhalt:

Im Budgetstadtrat vom 17.11.2014/Bereich Ausschuss für Städtische Immobilien wurden nachfolgende Positionen als Aufgaben 2015 für die Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltung KG dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen:

Stadtamt – WC-Sanierung 1. u. 2. OG (behindertengerecht)	€ 127.000,00	KG-RL
Stadtamt – Stadtpolizei Erneuerung Büro (Bau)	€ 101.000,00	KG-RL
Sporthalle – Erneuerung Hallenbeleuchtung	€ 45.000,00	KG-RL
Sporthalle – Sanierung Besucher-WC	€ 13.000,00	KG-RL
Zone – Umbau und Terrassentür	€ 27.000,00	KG-RL

Diese Positionen wurden jedoch im Budgetgemeinderat vom 11.12.2014 nicht zur Durchführung beschlossen.

Nachdem im März 2015 über das KG-Budget entschieden werden muss und die Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltung KG über die erforderlichen Finanzierungsrücklagen verfügt, sollte laut Finanzreferent StR. Dr. Wibmer im Ausschuss für Städtische Immobilien noch einmal konkret über die Notwendigkeit der Durchführung dieser Maßnahmen diskutiert werden, um allenfalls eine Beschlussempfehlung an den Gemeinderat herbeizuführen.

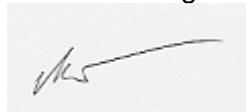
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(27.1.2015):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag (34imm020215):

Der Ausschuss für Städtische Immobilien empfiehlt dem Gemeinderat, die Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG mit der Durchführung nachfolgender Maßnahmen zu beauftragen:

Stadtamt – WC-Sanierung 1. u. 2. OG (behindertengerecht)	€ 127.000,00
Stadtamt – Stadtpolizei Erneuerung Büro (Bau)	€ 101.000,00
Sporthalle – Erneuerung Hallenbeleuchtung	€ 45.000,00
Sporthalle – Sanierung Besucher-WC	€ 13.000,00
Zone – Umbau und Terrassentür	€ 27.000,00

Die Finanzierung hat aus den Rücklagen der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltung KG zu erfolgen.

Beschlussvorschlag (37gr190215):

Der Ausschuss für Städtische Immobilien empfiehlt dem Gemeinderat, die Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG mit der Durchführung nachfolgender Maßnahmen zu beauftragen:

Stadtamt – WC-Sanierung 1. OG (behindertengerecht)	ca. € 60.000,00
Stadtamt – Stadtpolizei Erneuerung Büro (Bau)	€ 101.000,00
Sporthalle – Erneuerung Hallenbeleuchtung	€ 45.000,00
Sporthalle – Sanierung Besucher-WC	€ 13.000,00
Zone – Umbau und Terrassentür	€ 27.000,00

Die Finanzierung hat aus den Rücklagen der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltung KG zu erfolgen.

Diskussion:

Der Vorsitzende GR Mag. Atzl erläutert kurz den Sachverhalt.

STR Wiechenthaler fragt nach, ob im Ausschuss auch diskutiert worden sei, ob man die Stadtpolizei in einem Büro am Bahnhofsvorplatz unterbringen könnte. Die angegebenen Ausgaben in Höhe von € 101.000,-- erscheinen ihm für das kleine Stadtpolizeibüro relativ hoch.

STR Dr. Wibmer erklärt, dass das Polizeibüro in der bisherigen Form schon sehr lange bestehen würde. Im Falle eines Umbaus würde es größtmäßig erweitert durch bisher nicht genutzte Besprechungsräume. Die Pläne liegen bereits vor. Weiters ist es natürlich für die Bürger und für die Unternehmer der Stadt sehr praktisch, wenn sie alle ihre Angelegenheiten unter einem Dach erledigen könnten. Eine Unterbringung am Bahnhofsvorplatz wäre zwar eine gute Sache jedoch eine Aufgabe der Bundespolizei und auch nur sinnvoll, wenn das Büro dort 24 h besetzt wäre. Der Ausschuss hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, das Büro im Stadtamt nach so langer Zeit umzubauen.

Lt. Bgm. Wechner nahm die Stadtpolizei einen Lokalausweis der Räumlichkeiten am Bahnhof vor. Die Stadtpolizei würde einen Ausbau im Stadtamt vorziehen. Darüber hinaus sprach sie auch noch den generellen Platzmangel im Stadtamt an. Es gibt momentan keine Möglichkeit der Erweiterung, z.B. für das Standesamt. Deshalb möchte sie auch noch einmal die ehemaligen Wüstenrot-Räumlichkeiten, Bahnhofstraße 15a, Parterre ansprechen. Der Kaufpreis dieser Liegenschaft liegt zwischen € 220.000,-- und € 240.000,--. In diesem Zusammenhang wäre natürlich eine Absiedelung der Stadtpolizei zum Bahnhof, in die ehemaligen Sparda-Räumlichkeiten, oder in ein neu zu errichtendes Gebäude denkbar.

GR Schimanek teilt mit, dass der Quadratmeterpreis am Bahnhof mit € 12,-- sehr günstig ist und somit vorteilhafter als ein Umbau im Stadtamtsgebäude um € 101.000,--. Sie stellt sich auch die Frage, wenn der Umbau um € 101.000,-- im Gemeinderat beschlossen wird, warum dann noch weitere Gespräche mit der Stadtpolizei nötig wären?

Bgm. Wechner entgegnet, dass diese € 101.000,-- aus der Vermögensverwaltung KG genommen würden.

GR Huter würde die Stationierung der Stadtpolizei am Bahnhof sehr gut gefallen. Damit hätte man auch wieder Platzressourcen im Stadtamt.

Bgm. Wechner erklärt, dass sie noch ein Gespräch mit der Stadtpolizei hat. Wenn die Stadtpolizei ins Bahnhofsgebäude übersiedelt, bleibe der Geldbetrag in der Vermögensverwaltung KG erhalten. Somit verliere ja die Stadt Wörgl nichts.

STR Dr.Wibmer führt aus, dass die Vermögensverwaltung KG einen Auftrag vom Gemeinderat benötige, damit das Projekt 2015 umgesetzt wird. Erhält sie diesen Auftrag vom Gemeinderat nicht, werde 2015 dieses Projekt nicht realisiert. Somit ist man mit diesem Beschluss auf jeden Fall auf der sicheren Seite.

GR Kovacevic tritt für eine Fortsetzung der Standortdiskussion der Stadtpolizei ein. Man sollte sich alle Möglichkeiten offen halten. Jedoch geht er davon aus, dass ein renoviertes Stadtpolizeibüro auch für andere Nachnutzungen verwendbar ist. Dies wurde auch im Ausschuss besprochen. Auch der barrierefreie Umbau der WCs sollte angegangen werden.

STR Dr.Wibmer hält fest, dass es derzeit Pläne für einen Polizeiumbau gibt. Die bauliche Nutzung für eine Polizeidienststelle ist ganz anders als für andere Büros oder Besprechungsräume. Wenn ein Umbau für derzeit noch nicht definierte Nutzungsmöglichkeiten erfolgen soll, wird es keinen Umbau geben. In diesem Falle sollte eine Entscheidung getroffen werden, ob man einen Umbau speziell für die Stadtpolizei vornimmt oder eben nicht. Die Dienststelle am Bahnhof habe zwar Vorteile, allerdings sprechen zwei große Punkte dagegen. Erstens werden durch eine Verlegung der Stadtpolizei Verwaltungsabläufe auseinandergezogen und speziell für die Bürger ist es sehr angenehm alle Angelegenheiten in einem Gebäude erledigen zu können, z.B. bei der Anmeldung von Veranstaltungen. Zweitens wäre am Bahnhofsgebäude eine Dienststelle der Bundespolizei sinnvoll, die 24 h besetzt ist. Eine Notrufsäule an diesem Platz wäre unzureichend und würde keine Verbesserung bringen.

Bgm. Wechner stellt fest, dass die Sachlage in den Ausschüssen anscheinend schon anders besprochen wurde und zwar dahingehend, dass eine Renovierung notwendig wäre und zwar unabhängig davon, ob die Stadtpolizei in den Räumlichkeiten verbleibt oder nicht.

GR Mag. Atzl bemerkt, dass er diese Beratungen anders in Erinnerung habe; eine Mehrzwecknutzung am Standort Bahnhofstraße 15 ist ihm fremd. Weiters sei eine Verlegung der Stadtpolizei nicht sehr dienstleistungsfreundlich für die Bürger. Eine Verlegung würde zusätzliche Wege für den Bürger bedeuten, die man vermeiden sollte.

GR Wieser macht den Vorschlag, diesen TO-Punkt bis zur nächsten GR-Sitzung zu verschieben. Bis dahin könnten abschließende Gespräche mit der Stadtpolizei geführt sein und somit könne eine Entscheidung einfacher getroffen werden.

Bgm. Wechner führt nochmal aus, dass der Lokalausweis am Bahnhof von Herrn Seitz und Herrn Moritzer vorgenommen wurde. Beide sprachen sich danach aber für einen Verbleib im Stadtamt aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit aus.

GR Aufschnaiter Hubert spricht sich für den Verbleib der Stadtpolizei am Stadtamt aus und regt an, dass man über eine Erweiterung des Stadtamtes in die ehemaligen Räumlichkeiten der Wüstenrot nachdenken sollte.

Bgm. Wechner spricht sich auch noch einmal dezidiert für eine Erweiterungsmöglichkeit in Richtung Wüstenrot Räumlichkeiten aus. Sie sieht darin die einzige Erweiterungsmöglichkeit für das Stadtamt.

GR Mag. Atzl gibt darauf hin zu bedenken, dass man dann den Gemeinderatsbeschluss aufheben müsste.

Bgm. Wechner gibt GR Mag. Atzl recht. Verbleibt jedoch auf dem Standpunkt, dass der Ankauf des Wüstenrotlokals noch einmal in den Fraktionen besprochen werden sollte, trotz des kolportierten Kaufpreises von mehr als € 220.000,--. Da es sonst einfach keine Erweiterungsmöglichkeiten gibt.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Ausschuss für Städtische Immobilien empfiehlt dem Gemeinderat, die Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG mit der Durchführung nachfolgender Maßnahmen zu beauftragen:

Stadtamt – WC-Sanierung 1. OG (behindertengerecht)	ca. € 60.000,00
Stadtamt – Stadtpolizei Erneuerung Büro (Bau)	€101.000,00
Sporthalle – Erneuerung Hallenbeleuchtung	€ 45.000,00
Sporthalle – Sanierung Besucher-WC	€ 13.000,00
Zone – Umbau und Terrassentür	€ 27.000,00

Die Finanzierung hat aus den Rücklagen der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltung KG zu erfolgen.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 3 Befangen 0

10. Angelegenheiten des Ausschusses für Wirtschaft und Landwirtschaft

10.1. Antrag Verein Shopping City-Wörgl, Verlängerung der Öffnungszeiten

Sachverhalt:

Der Verein Shopping City-Wörgl plant die Durchführung der Veranstaltungen „Nacht des Lichtes“ (8.5.2015, 17.00 – 22.00 Uhr) sowie „Nacht des Feuers“ (4.9.2015, 17.00 – 22.00 Uhr).

Bei beiden Veranstaltungen sollten die Öffnungszeiten der Geschäfte in der Bahnhofstraße, der Josef Speckbacher-Straße, der Salzburgerstraße im Bereich der Kreuzung Ladestraße bis zum Kreuzungsbereich Brixentalerstraße sowie der Gottlieb Weißbacher-Straße bis 22.00 Uhr verlängert werden.

Die Verlängerung der Öffnungszeiten bedarf einer Genehmigung des Landeshauptmannes, Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Gemeinderat eine entsprechende Empfehlung abgibt.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
0,00	0,00	

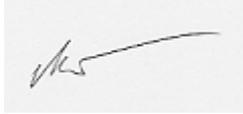
(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Konzept

Stellungnahme FC(15.1.2015):

Keine Stellungnahme erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt ein Ansuchen an den Landeshauptmann von Tirol zu stellen, wonach im Verordnungsweg gem. § 4a des Öffnungszeitengesetzes 2003 die Öffnungszeiten für die Geschäfte entlang der nachstehend angeführten Straßenzüge am 8.5. und 4.9.2015 bis jeweils 22.00 Uhr verlängert werden.

Folgende Straßenzüge sind hiervon betroffen:

- die gesamte Bahnhofstraße
- die gesamte Josef Speckbacher-Straße
- die Salzburgerstraße im Bereich der Kreuzung Ladestraße bis zum Kreuzungsbereich Brixentalerstraße
- die gesamte Gottlieb Weißbacher-Straße.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt ein Ansuchen an den Landeshauptmann von Tirol zu stellen, wonach im Verordnungsweg gem. § 4a des Öffnungszeitengesetzes 2003 die Öffnungszeiten für die Geschäfte entlang der nachstehend angeführten Straßenzüge am 8.5. und 4.9.2015 bis jeweils 22.00 Uhr verlängert werden.

Folgende Straßenzüge sind hiervon betroffen:

- die gesamte Bahnhofstraße
- die gesamte Josef Speckbacher-Straße
- die Salzburgerstraße im Bereich der Kreuzung Ladestraße bis zum Kreuzungsbereich Brixentalerstraße
- die gesamte Gottlieb Weißbacher-Straße.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

11. Angelegenheiten des Ausschusses für Verwaltung**11.1. Antrag Bauhof, Ankauf eines Pony's****Sachverhalt:**

Im Zuge der Budgetbesprechungen wurde seitens des Bauhofs darauf hingewiesen, dass sich ein Pony in einem sehr schlechten Zustand befindet und demnächst ersetzt werden muss. Im Budget wurde hierfür Vorsorge getroffen.

Es wurden mehrere Angebote wie folgt eingeholt:

Typ	Anbieter	Fahrzeugbreite	Bruttokosten
Bokimobil	Ortner & Stanger	1,200 m	€ 131.076,00
Multicar	Stangl	1,320 m	€ 139.228,92
Holder M 480	Lagerhaus	1,555 m	€ 157.860,00

Beide erstgenannten Fahrzeuge wurden mit Pflug u. Streuautomat angeboten. Die für den Winterdienst ebenfalls erforderliche Schneefräse kann vom alten Pony übernommen werden.

Beim Angebot des Lagerhauses für den „Holder“ muss berücksichtigt werden, dass im genannten Preis auch eine Fräse enthalten ist, die Geräte aber mit unseren Ponys nicht kompatibel sind. Der Kauf der mit dem Multicar und dem Holder angebotenen Kehrmaschinen ist dzt. (noch) nicht erforderlich.

Grundsätzlich sind die Zusatzgeräte für das Bokomobil und das Multicar kompatibel mit unseren anderen Fahrzeugen. Der bisher auf dem zu ersetzenden Pony verwendete Pflug sowie der Streuaufsatz müssen aber ausgetauscht werden.

Die Fa. Ortner & Stanger würde beim Kauf des Bokomobil für das zu ersetzende Pony € 16.800,00 bezahlen. Der Bauhofleiter empfiehlt allerdings, dieses nicht einzutauschen sondern das Fahrzeug als Ersatzfahrzeug zu behalten. Die Einbindung des alten Ponys in den normalen Winterdienstplan ist aber nicht mehr möglich, da ua. auch dessen Motorleistung bereits sehr schwach ist.

Von der Fa. Stangl liegt kein Tauschangebot für das gegenständliche Pony vor.

Der Bauhofleiter spricht sich für den Kauf des Bokomobil aus.

Der Gemeinderat wird um Entscheidung ersucht.

Neuer Sachverhalt zur GR-Sitzung am 26.3.2015:

Im letzten Beschlussvorschlag wurde der Kaufpreis mit € 131.076,00 beziffert. Weiters wurde im Beschlussvorschlag angeführt, dass das zu ersetzende Pony mit € 16.800,00 an den Lieferanten des neuen Pony's zu verkaufen sei.

Durch diese Beschlussformulierung entstand der Eindruck, dass der angeführte Kaufpreis sich um den Verkaufspreis des alten Pony's reduzieren werde. Tatsächlich ist im Preis von € 131.076,00 bereits der Verkaufspreis des alten Pony's eingerechnet.

Dadurch entstand im Verwaltungsausschuss der Eindruck, dass mit dem Ankauf des zwischenzeitig bereits vom GR genehmigten Pritschenwagens das hierfür vorgesehene Budget von € 150.000,00 nicht überschritten werde.

Der Kaufpreis für beide Fahrzeuge beläuft sich insgesamt auf 183.708,--. Für das alte Pony kann ein Verkaufserlös von € 16.800,00 angesetzt werden, sodass insgesamt € 166.908,00 aufzubringen sind. Beim Kauf des Pony's wie geplant wäre daher zudem ein Überschreitungsbeschluss für € 16.908,00 mit zu beschließen.

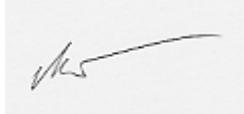
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
max. € 158.000,00 brutto	Wartungskosten werden im lfd. Bereich berücksichtigt	zum Teil budgetiert

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(20.1.2015):

5/820-040(Fahrzeuge): Im AOH sind für das Jahr 2015 insgesamt € 150.000,00 budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Stellungnahme FC(26.2.2015):

5/820-040(Fahrzeuge): Im AOH sind für das Jahr 2015 insgesamt € 150.000,00 budgetiert. Der Ankauf bedingt eine Überschreitung der Budgetpost in der im Beschlussvorschlag genannten Höhe.

Gez. DI C. Schatz/26.2.2015

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf des Kommunalfahrzeuges zum Preis von € In diesem Preis sind die Zusatzgeräte Pflug und Streuautomat bereits enthalten.

Beschlussvorschlag bei Sitzung:

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf des Kommunalfahrzeuges Bokimobil der Fa. Ortner & Stanger zum Bruttopreis von € 131.076,00. In diesem Preis sind die Zusatzgeräte Pflug und Streuautomat bereits enthalten. Das zu ersetzende Pony wird zum Bruttopreis von € 16.800,00 an die Fa. Ortner & Stanger verkauft.

Beschlussvorschlag zur GR-Sitzung am 26.3.2015:

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf des Kommunalfahrzeuges Bokimobil der Fa. Ortner & Stanger zum Bruttopreis von € 147.876,00. In diesem Preis sind die Zusatzgeräte Pflug und Streuautomat bereits enthalten.

Weiters wird der Verkauf des zu ersetzende Pony's zum Bruttopreis von € 16.800,00 an die Fa. Ortner & Stanger beschlossen.

Gleichzeitig wird die Überschreitung des maßgeblichen Budgetpostens um € 16.908,00 genehmigt.

von TO abgesetzt

11.2. Antrag Bauhof, Kauf eines Pritschenwagens

Sachverhalt:

Der Bauhof verfügt derzeit über 3 Pritschenwagen, wobei bei einem Fahrzeug das „Pickerl“ nicht mehr verlängert wird. Die für den Pickerlerhalt erforderliche Reparatur wurde sich auf rd. € 10.000,00 belaufen (neue Kipperbrücke mit Aufbau). Das gegenständliche Fahrzeug kann nur mehr bis Ende Feber 2015 eingesetzt werden.

Vom Bauhof wurden Angebote wie folgt eingeholt (siehe auch Anlage Angebote):

Anbieter	Marke	Fahrzeugbreite in cm	Bruttopreis
Fa. Brunner	ISUZU NLRB5AL	164	33.600,00
Fa. Langebner	Renault Master	210	29.400,00
Fa. Autopark	Ford Transit Ambiente	205	28.800,00
Fa. Brändle	IVECO Daily	201	32.400,00
Fa. Retterwerke	Mitsubishi Fuso Canter	170	42.300,00

Die Ladefläche kann bei allen angebotenen Fahrzeugen gekippt werden.

Vom Bauhofleiter wird der Kauf des ISUZU NLR85AL (150 PS) empfohlen, da es sich hier einerseits um ein schmales Fahrzeug, das somit auch für Arbeiten im Straßenbereich sehr gut einsetzbar ist, handelt und andererseits der BH-Leiter der Meinung ist, dass dieses Fahrzeug am wenigsten rostanfällig sein wird.

Der Kauf eines Pritschenwagens wurde nicht budgetiert, vielmehr wurden € 150.000,00 für eine Kommunalmaschine eingeplant.

Der STR/GR wird um Entscheidung hinsichtlich des Ankaufs eines Pritschenwagens ersucht.

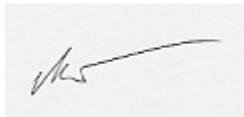
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
max. € 42.300,00	werden im lfd. Bereich berücksichtigt	n

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(15.1.2015):

1/820-040(Fahrzeuge): Allfällige Mittel könnten aus dem Ergebnis der Jahresrechnung 2014 be- deckt werden



Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat/Gemeinderat beschließt den Ankauf eines Pritschenwagens der Markezum Bruttopreis

Beschlussvorschlag bei Sitzung:

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf eines Pritschenwagens der Marke ISUZU bei der Firma Brunner zum Bruttopreis von € 33.600,00 sowie Winterreifen und Schneeketten zum Bruttopreis von € 2.232.00.

Diskussion:

DI Schatz bittet um Ergänzung des Beschlussvorschlages, dass die Finanzierung aus dem AOH 2015 erfolgen soll.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf eines Pritschenwagens der Marke ISUZU bei der Firma Brunner zum Bruttopreis von € 33.600,00 sowie Winterreifen und Schneeketten zum Bruttopreis von € 2.232.00. Die Finanzierung soll aus dem AOH2015 erfolgen.

geändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

12. Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur

12.1. Antrag Kulturreferat, Neuwahl Kulturausschussvorsitz-Stellvertretung

Sachverhalt:

Herr Andreas Kovacevic war Kulturausschussvorsitzender-Stellvertreter. Da Herr Kovacevic alle politischen Tätigkeiten zurückgelegt hat, soll nunmehr die Kulturausschussvorsitz-Stellvertretung neu bestimmt werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	N	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Keine Anlagen.

Stellungnahme FC:

Keine Stellungnahme erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass Herr Bastian Wiedl der neue Kulturausschussvorsitz-Stellvertreter ist.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass Herr Bastian Wiedl der neue Kulturausschussvorsitz-Stellvertreter ist.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

12.2. Antrag Kulturreferat, Straßenbenennung im Bereich Parkplatz ehem. GH Aufinger & ehem. Centralapotheke

Sachverhalt:

Seitens Herrn Gerhard Heger von der Stadtpolizei Wörgl wurde mitgeteilt, dass die kleine Einbahnstraße – verlaufend zwischen dem Parkplatz ehem. GH Aufinger und der Centralapotheke – benannt werden sollte. Dies deshalb, da seitens der Stadtpolizei Wörgl bei der BH Kufstein die Einbahnregelung für Autofahrer Richtung Schopperbrücke und für Radfahrer eine Benützung beider Fahrtrichtungen, beantragt wird.

In der Anlage einige Vorschläge für eine etwaige Straßenbenennung.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

Keine	N	N
--------------	----------	----------

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC:

Keine Stellungnahme erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Einbahnstraße im Bereich Parkplatz ehem. GH Aufinger und der ehem. Centralapotheke ab sofort den Namen Aufingergasse trägt.

Diskussion:

Keine Wortmeldungen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Einbahnstraße im Bereich Parkplatz ehem. GH Aufinger und der ehem. Centralapotheke ab sofort den Namen Aufingergasse trägt.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

13. Berichte aus den Ausschüssen

14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

14.1. Antrag Volksbefragung, Festsetzung der Beisitzeranzahl der Wahlbehörden

Sachverhalt:

Gemäß TGWO muss die Anzahl der Beisitzer sowohl der Gemeindewahlbehörde als auch der Sprengelwahlbehörde jeweils 3 – 8 Personen betragen. Die Besetzung erfolgt nach dem d’Hondt’schen Prinzip.

Vorgeschlagen wird, dass sowohl die Gemeindewahlbehörde als auch die Sprengelwahlbehörden mit jeweils 3 Beisitzern zu besetzen sind. Für jeden Beisitzer ist eine Ersatzperson zu stellen. Dies würde bedeuten, dass von der Bürgermeisterliste Arno Abler, der Freiheitlichen Wörgler Liste sowie der Sozialdemokratischen Wörgler Liste für jede Wahlbehörde jeweils ein Beisitzer und ein Ersatzbeisitzer zu stellen sind.

Die Kosten der Volksbefragung werden sich auf ca. € 7.000,- belaufen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
ca. € 7.000,-	0,-	j

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

GR Schimanek findet es befremdlich, dass bisher noch keine offizielle Einladung ergangen ist, obwohl anscheinend schon der Termin für die nächste Sitzung feststeht.

STR Dr. Wibmer stellt fest, dass man doch einfach die Vertreter benennen sollte, da ja anscheinend der Termin schon feststünde.

GR Kovacevic geht davon aus, dass alle Wörgler Gemeinderäte bei allen Informationsabenden dabei sein können, da ja extrem viele Punkte offen und somit immer noch ungeklärt sind.

Bgm. Wechner stellt klar, dass bedauerlicherweise alle Gemeinderäte erst wieder zur Informationsveranstaltung im Herbst 2015 eingeladen sind. Davor sollte eine Besichtigung des Vorarlberger Hochwasserschutzes im Mai für alle Gemeinderäte stattfinden. Bei der stattgefundenen Informationsveranstaltung habe nicht das Land die Gemeinden informiert, sondern das Land habe die Meinungen der Gemeinden eingeholt.

GR Wieser befragt Vbgm. Treichl, warum sie nicht darauf hingewiesen habe, dass alle Gemeinderäte eingeladen werden?

Vbgm. Treichl erklärt, dass sie auf den Termin auch bereits im letzten Stadtrat hingewiesen habe und dass sie sich auch beim Land noch einmal telefonisch versichert hat, dass diese Sitzung am 20.03.2015 stattfindet.

GR Dander kritisiert, dass die Last des Hochwassers auf einzelne Gemeinden aufgeteilt wird. Wenn nicht alle Gemeinden an diesem Verband teilnehmen, sieht er den Verband schon im Vorhinein als gescheitert an. Man kann den einzelnen Gemeinden nichts aufdrücken. Die Landesregierung hätte auch schon bei den letzten Informationsveranstaltungen erkennen müssen, dass ihre Vorgangsweise in der beabsichtigten Weise nicht durchführbar sei. Wenn man jetzt einfach nur in der gleichen Richtung weiterarbeite, würde das zu keinem Ergebnis führen.

GR Aufschnaiter Elke drängt darauf, 3 Vertreter zu benennen.

GR Schimanek pflichtete GR Dander bei, dass die bisher stattgefundenen Informationsveranstaltungen für die Betroffenen sehr unbefriedigend waren. Sie führt aus, dass das Land auch Fehler zugegeben habe. Der Vorschlag von Landtagsabgeordneten Margreiter, dass auch die flussabwärts liegenden Gemeinden von Kirchbichl bis Kufstein in den Verband aufgenommen werden sollten, sei derzeit kein Thema mehr. Sie möchte gerne wissen, ob mit diesen Gemeinden Gespräche aufgenommen wurden, was mit dem Ziller passiere und ob es für diesen Retentionsflächen gäbe. Weiters stellt sie fest, dass der Landeshauptmann den Wörgler Damm bereits versprochen hätte. Bisher gebe es keine offizielle Stellungnahme der Landesregierung. Sie fordert dezidiert eine Lösung durch die Landesregierung ein und gibt an, dass mit dieser Causa jetzt auch die Volksanwaltschaft befasst wurde. Weiters sollte dieses Thema nicht für den Gemeinderatswahlkampf ausgenutzt werden und auch nicht auf dem Rücken der Hochwasseropfer ausge tragen werden.

Bgm. Wechner sieht die Informationsveranstaltung vom 09.02.2015 als reine Alibihandlung zur Zeitverzögerung der Landesregierung an. Dass die nächste Informationsveranstaltung für alle Gemeinderäte erst im Herbst 2015 stattfinden solle, findet sie nicht zufriedenstellend. Seltsam mute auch an, dass der Ziller zwar als Hauptzubringer für den Inn benannt wurde, jedoch keine Rückhalteflächen für den Ziller geplant seien. Weiters stört sie, dass Kirchbichl, Langkampfen und Kufstein dem Verband nicht angehören sollen, da diese Gemeinden durch den Tilak-Damm geschützt wären. Trotzdem möchte Kufsteins Bgm. Dr. Krumschnabel für den Hochwasserschutz € 970.000,- ausgeben. Bgm. Wechner wurde der Vorschlag unterbreitet, dass die Stadtgemeinde doch eine Hochwasserversicherung für die betroffene Bevölkerung abschließen und diese mit einem Solidarbeitrag finanzieren solle. Die Gemeinde Wörgl hat die Firma Greco, ihren Versicherungsvertreter, damit beauftragt, diese Möglichkeit zu prüfen. Den Vorwurf, Wörgl würde nichts für den Hochwasserschutz tun, ist falsch und weist sie strikt zurück. Die Aussagen zu diesem

Thema seien sehr unterschiedlich und verwirrend. Leider habe die Stadt auch noch keinen ablehnenden Bescheid für ihr Dammprojekt erhalten. Sonst könne man zumindest dagegen vorgehen. Von der Nominierung der Gemeindevertreter verspricht sie sich wenig, denn dadurch wird in diesem Fall auch nicht früher etwas passieren. Davon abgesehen sei dieser Verband wohl auch nicht gründbar, da zwei Gemeinden sich ja bereits gegen die Teilnahme ausgesprochen hätten.

GR Kovacevic möchte wissen, warum nur drei Vertreter entsendet werden dürfen und regt an, auch noch Ersatzmitglieder für den Verband zu nominieren.

Bgm. Wechner ruft zu einer Benennung der Vertreter auf. Vorstellbar für sie wäre auch der der Vorschlag von Herrn Dr. Rottler vom Wasserbauamt, wonach Bgm. Wechner, Vbgm. Treichl und Vbgm. Taxacher die Stadt in diesem Wasserverband vertreten sollen.

GR Wieser fragt nach, ob diese Personen die Nominierung auch annehmen.

Vbgm. Treichl erklärt sich gerne dazu bereit, die Stadt zu vertreten. Die Stadt Wörgl sei der größte Nutznießer des Verbandes, weil Wörgl einen Damm bekomme.

Bgm. Wechner widersprach, dass Wörgl die letzte Gemeinde sei, da jede andere Gemeinde bereits einen Damm habe. Darüber hinaus sei das Land der größte Nutznießer, da die Wörgler Retentionsflächen nur sehr schwer zugänglich seien und es auch äußerst schwierig sei, eine Abflussmöglichkeit zu schaffen. Sie stellt auch klar fest, dass der Hochwasserschutz Landessache sei.

GR Schimanek stellt fest, dass Wörgl mehr besiedeltes Gebiet und Gewerbegebiet in der roten Zone habe als die anderen Gemeinden und weist die Bezeichnung, dass Wörgl der größte Nutznießer sei, strikt zurück.

STR Dr. Wibmer erklärt das Land als in der Pflicht; allerdings sieht er auch Wörgl in der Pflicht. Wichtig ist ihm, dass etwas weitergeht, egal ob mit oder ohne Verband. Für die Nominierung könne man ja zwischenzeitlich den Vorschlag von Herrn Dr. Rottler annehmen.

Bgm. Wechner bringt den Vorschlag von Herrn Dr. Rottler zur Abstimmung: Nominierung von Bgm. Wechner, Vbgm. Treichl und Vbgm. Taxacher als Vertreter im Wasserverband.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, nachfolgende Personen für die Stadtgemeinde Wörgl in den Wasserverband zu entsenden:

Vbgm Dr. Andreas Taxacher, Vbgm. Evelin Treichl, Bgm. Hedi Wechner

Abstimmung:

Ja 17 Nein 4 Enthaltung 0 Befangen 0

Nach Abstimmung bemerkt GR Schimanek, dass auch sie jemanden aus ihrer Fraktion entsenden möchte.

Bgm. Wechner bietet der FWL an, auch einen Vertreter zu entsenden.

STR Wiechenthaler entsendet Herrn Unterberger.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, nachfolgende Personen für die Stadtgemeinde Wörgl in den Wasserverband zu entsenden:

Vbgm Dr. Andreas Taxacher, Vbgm. Evelin Treichl, Bgm. Hedi Wechner und Herrn Gerhard Unterberger.

Abstimmung: Ja 17 Nein 4 Enthaltung 0 Befangen 0

14.3. Bericht GR Mag. Atzl, Sanierung des Pfarrkindergartens - Abschlussbericht & Endabrechnung**Diskussion:**

GR Atzl erklärt, dass die Sanierung des Pfarrkindergartens abgeschlossen sei. Obwohl die Arbeiten von Juli bis Anfang September gedauert haben, gab es keine Einschränkungen im Betrieb des Pfarrkindergartens. Der Voranschlag für dieses Projekt lag bei rund € 700.000,- netto. Trotz kurzfristiger Planungsphase kam es nur zu einer sehr geringen Budgetüberschreitung von 4,79%. Für das Projekt konnten schon € 180.000,- an Förderung lukriert werden, das sind 25 % des Bauvorhabens. Weitere € 170.000,- wurden in Aussicht gestellt. Netto kostet die Sanierung des Pfarrkindergartens die Stadt Wörgl dann rund € 400.000,-, die sich innerhalb von 17 Jahren, bei einer Laufzeit des Pachtvertrages von 35 Jahren, amortisiert haben. Für die Projektdurchführung möchte er sich beim Bauamt, besonders bei DI Etzelstorfer und Herrn Ing. Hans-Peter Atzl bedanken.

Vbgm. Treichl hält noch fest, dass der Mietpreis € 1,38/m² beträgt.

GR Dr. Pertl stellt fest, dass ein Kindergarten, der nicht der Stadt Wörgl gehört, um € 400.000,- von der Stadt saniert wurde.

zur Kenntnis genommen

14.4. Antrag Wörgler Grüne, Linienführung Citybuslinie 4**Diskussion:**

GR Götz stellt den Antrag, die Linienführung der Citybuslinie 4 (Hauptbahnhof – Bruckhäusl Einöden) so zu gestalten, dass die Fahrgäste zentraler Aus- und Zustiegsmöglichkeiten erhalten. Die momentane Linienführung führt zu häufigem Umsteigen und zu unnötigen Wartezeiten.

Begründung: Die Bevölkerung von Bruckhäusl-Einöden äußert den Wunsch, die besagte Linienführung zu ändern, da die momentane Linienführung zu häufigem Umsteigen und zu Wartezeiten führt.

Die Vorsitzende weist den Antrag dem Verkehrsausschuss zu.

zur Weiterbearbeitung

14.5. Antrag Wörgler Grüne, Straßenbenennung - Verbindungsstraße Brixentaler Straße zur Solothurner Straße**Diskussion:**

GR Götz stellt den Antrag, dass die namenlose Verbindungstraße von der Brixentalerstraße zur Solothurnerstraße ebenfalls den Namen Solothurnerstraße erhält.

Begründung: Da der unbenannte Straßenabschnitt bei der Auffindung der Solothurnerstraße immer wieder zu Verwirrungen führt, würde eine Namensgebung bereits ab Einfahrt Brixentalerstraße die Orientierung für Einsatzkräfte und Ortsunkundige erleichtern.

Die Vorsitzende weist den Antrag dem Kulturausschuss zu.

zur Weiterbearbeitung

14.6. Antrag Wörgler Grüne, Gestaltung Stadtmagazin - dauerhafte Abbildung der innerstädtischen Parkmöglichkeiten

Diskussion:

GR Götz stellt den Antrag, dass im Stadtmagazin dauerhaft ein Lageplan der innerstädtischen Parkmöglichkeiten (Tiefgaragen, Parkhaus und Parkplätze) abgebildet wird. Zusätzlich sollten im dazugehörigen Begleittext die Öffnungszeiten, die Gratisparkzeiten und die Parkgebühr angeführt werden. Da die Stadt noch über kein Parkleitsystem verfügt, sollte diese Maßnahme die Parkplatzsuche in der inneren Stadt, insbesondere für Auswärtige, erleichtern und damit auch zu einer Verkehrsentslastung in der Innenstadt beitragen.

Die Vorsitzende weist den Antrag dem Verkehrsausschuss zu.

zur Weiterbearbeitung

15. Vertraulicher Teil

15.1. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, neue Strommarke und Energielieferpreise ab 01.04.2015

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wörgl GmbH, die Einführung der Strommarke SWEX mit den angeführten Produkten und Preisen ab 01. April 2015 zu genehmigen.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Ende der Sitzung: 21:40 Uhr

Die Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

.....

.....